



05/2024



# Strategische Umweltprüfung:

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm  
Bezirk Horn

- Integrierter Umweltbericht und Erläuterungsbericht

## Impressum:

### Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der NÖ Landesregierung  
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr  
Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten  
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

### BEARBEITUNG (SUP-RAHMEN UND REGION):

ÖIR GmbH (100%-Tochter des Vereins Österreichisches Institut für Raumplanung)  
A-1010 Wien | Franz-Josefs-Kai 27 | Telefon +43 (0) 1 533 87 47-0, Fax -66 | [www.oir.at](http://www.oir.at)



Cristian ANDRONIC | Erich DALLHAMMER | Roland GAUGITSCH | Alexander GESCHINA | Kinga HAT | Ursula MOLLAY | Reinhard PICHLER | Joanne TORDY

## INHALT

<b>Nicht-technische Zusammenfassung</b>	<b>4</b>
<b>Einleitung</b>	<b>6</b>
<b>1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes sowie der Methodik und der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen</b>	<b>8</b>
1.1 Inhalt und Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes	8
1.2 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	9
1.3 Methodische Vorgangsweise bei der Bewertung	10
1.3.1 Umwelterheblichkeitsprüfung	10
1.3.2 Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante	11
1.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	11
1.3.4 Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung	13
1.4 Festlegung der Prüfkriterien	13
<b>2. Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung</b>	<b>14</b>
<b>3. Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes</b>	<b>18</b>
<b>4. Darstellung der geprüften Alternativen</b>	<b>22</b>
<b>5. Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	<b>23</b>
5.1 Siedlungsgrenzen (SG)	23
5.2 Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)	33
5.3 Regionale Grünzonen (RGZ)	43
5.4 Agrarische Schwerpunkträume (ASR)	53
<b>6. Zusammenfassende Bewertung</b>	<b>63</b>
<b>7. Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Kumulationswirkungen</b>	<b>64</b>
7.1 Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	64
7.2 Kumulationswirkungen	66
<b>8. Mögliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete</b>	<b>67</b>
<b>9. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind</b>	<b>69</b>
<b>10. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen</b>	<b>70</b>
<b>Verzeichnisse</b>	<b>71</b>
<b>Anhang</b>	<b>74</b>
A.1 Regionale Raumordnungsprogramme	74
A.2 Regelungsinhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme	75

## Nicht-technische Zusammenfassung

Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) stellen ein ordnungspolitisches Instrument der überörtlichen Raumordnung für die planvolle Entwicklung des Landesgebietes nach dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 3 NÖ ROG 2014) dar. Sie konkretisieren die räumlichen Entwicklungsziele des Landes für eine abgestimmte und nachhaltige Regionsentwicklung. Damit stellen sie eine verbindliche Grundlage für die örtliche Raumplanung durch die Gemeinden dar. Demgemäß sind sie bei der Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und der Flächenwidmungsplanung zu berücksichtigen.

Gegenstand der vorliegenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramm (RegROP) Bezirk Horn. Maßgebliche rechtliche Basis für die SUP ist § 4 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes (NÖ ROG 2014). Bei einer SUP werden Pläne und Programme geprüft, die den Rahmen für Projekte stecken könnten, die dann bei Umsetzung Umweltauswirkungen haben. Die Festlegungen des RegROP wurden in der SUP im Hinblick auf potenziell erhebliche Umweltauswirkungen untersucht und geeignete Vorschläge zu Minderungsmaßnahmen und zum Monitoring der Umweltauswirkungen unterbreitet.

Der Bezirk Horn umfasst 20 Gemeinden mit 30.838 EinwohnerInnen (EW) auf einer Fläche von 784 km<sup>2</sup> (Stand 2021, Statistik Austria). Die Bevölkerungsschwerpunkte sind Horn, Eggenburg, Gars am Kamp, Drosendorf, Geras, Weitersfeld, Langau und Röschitz.

Die Region ist kleinteilig strukturiert: Der größte Anteil der EW lebt in Ortschaften zwischen 100 und < 250 EW, gefolgt von den Ortschaften zwischen 5.000 und < 10.000 EW. Die Anzahl großer Ortschaften ist sehr gering (3 ab 1.000 EW).

Der Bezirk Horn hatte in den letzten 30 Jahren Bevölkerungsrückgänge zu verzeichnen. Damit liegt die Bevölkerungsentwicklung deutlich unter dem landesweiten Durchschnitt. 1991 gab es 32.465 EW in der Region, 2021 waren es 30.838 EW. Bis 2040 ist eine Stabilisierung auf 31.000 prognostiziert (Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten).

Der Bezirk Horn ist geprägt durch ausgedehnte Waldflächen (die Wild) sowie durch die Flusslandschaften der stark mäandrierenden Thaya und des Kamps sowie das Pulkautal im Osten.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm Bezirk Horn wurden folgende Festlegungen getroffen:

### » Überörtliche Siedlungsgrenzen

Im Bezirk Horn wurden 12 überörtliche Siedlungsgrenzen festgelegt, wobei es sich ausschließlich um lineare Siedlungsgrenzen handelt.

### » Multifunktionaler Landschaftsraum

Im Bezirk Horn wurden rund 37 km<sup>2</sup> Fläche als multifunktionaler Landschaftsraum räumlich festgelegt, wobei diese Flächen in allen Gemeinden ausgewiesen wurden. Die Gemeinden Straning-Grafenberg, Gars am Kamp und Langau weisen mit jeweils 9 % den größten Anteil an MLR-Flächen an der Gesamtfläche der Gemeinde auf, während der Durchschnitt im Bezirk Horn 5 % beträgt. Absolut betrachtet, wurden durch die Gemeinden Gars am Kamp und Geras die größten Flächen

als multifunktionaler Landschaftsraum ausgewiesen (rd. 4,6 km<sup>2</sup> bzw. 3,6 km<sup>2</sup>). Generell zeigt sich eine weitgehend gleichmäßige Verteilung des multifunktionalen Landschaftsraums, wenngleich eine leichte Konzentration im Süden des Bezirkes vorhanden ist.

#### » Regionale Grünzonen

Im Bezirk Horn wurden rund 30 km<sup>2</sup> Fläche als regionale Grünzonen entlang von Flussläufen räumlich festgelegt, wobei in allen Gemeinden regionale Grünzonen ausgewiesen wurden. Die Gemeinden Altenburg, Röhrenbach und Drosendorf-Zissersdorf weisen mit jeweils 6 % den größten Anteil an regionalen Grünzonen an der Gesamtfläche der Gemeinde auf, während der Durchschnitt im Bezirk Horn 4 % beträgt. Absolut betrachtet, wurden durch die Gemeinden Drosendorf-Zissersdorf und Weitersfeld die größten Flächen als regionale Grünzonen ausgewiesen (rd. 3 km<sup>2</sup> bzw. 2,7 km<sup>2</sup>). Generell zeigt sich eine weitgehend gleichmäßige Verteilung der RGZ-Flächen über die gesamte Region.

#### » Agrarische Schwerpunkträume

Insgesamt wurde im Bezirk Horn eine Fläche von ca. 239 km<sup>2</sup>, in 18 der 20 Gemeinden, als Agrarischer Schwerpunktraum festgelegt. Die Gemeinde Straning-Grafenberg weist mit 64 % den größten Anteil an Agrarischem Schwerpunktraum an der Gesamtfläche der Gemeinde auf, während der Durchschnitt in der Region 34 % (exklusive der Flächen jener Gemeinden, welche über keinen Agrarischen Schwerpunktraum verfügen) beträgt. Absolut betrachtet, wurde in der Gemeinde Weitersfeld der größte agrarische Schwerpunktraum ausgewiesen (rd. 47 km<sup>2</sup>).

Die Bewertung der angeführten Festlegungen im Hinblick auf Ihre Umweltwirkungen zeigt, dass voraussichtlich keines der Schutzgüter durch die Einführung des RegROP auf regionaler Ebene negativ beeinflusst wird. Für die Schutzgüter „Biologische Vielfalt, Fauna, Flora“, „Gesundheit des Menschen, Luft und Lärm“, „Boden und Raumnutzung“, „Landschaft und kulturelles Erbe“ sowie „Klima“ zeigen sich mehrheitlich positive Wirkungen. In Einzelfällen haben die Festlegungen nur neutrale Wirkungen.

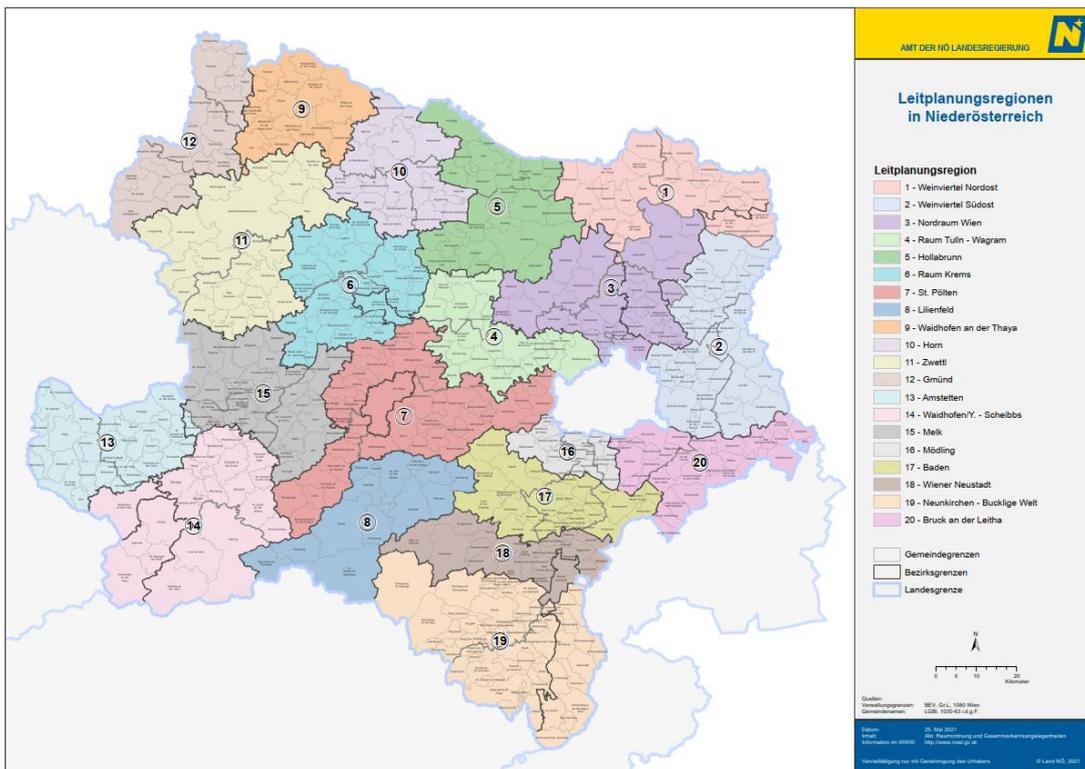
Für das Schutzgut „Wasser“ können in der Regel neutrale bis positive Wirkungen aber in Einzelfällen auch negative Wirkungen durch die Einführung des RegROP erwartet werden. Da die Festlegungen entsprechend der Umweltprüfung in voraussichtlich nur diesem einen Fall potenziell negative Wirkungen zeigen, ist auch nur hier eine Minderungsmaßnahme gemäß § 4 Abs. 6 NÖ ROG 2014 vorgesehen. Spezifische Monitoringvorschläge für die aus der Umsetzung des RegROP hervorgehenden Wirkungen wurden zudem entwickelt, welche die Überwachung auf Ebene des RegROP sowie kumulativ für alle festgelegten RegROP Niederösterreichs ermöglichen.

## Einleitung

Der vorliegende Bericht erfüllt die Anforderungen im Sinne des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 4 Abs. 3 NÖ ROG 2014) (Screening-Dokument) und die Anforderungen im Sinne des § 4 Abs. 4 NÖ ROG 2014 (Scoping-Dokument) gleichermaßen. Eine Spezifizierung dieser Anforderungen erfolgt für alle 20 Regionen getrennt voneinander, indem die Ergebnisse im Sinne eines Umweltberichts nach § 4 Abs. 6 NÖ ROG 2014 dargestellt werden.

Für das Land Niederösterreich wurden in den Jahren 2021-2023 für das gesamte Landesgebiet Regionale Leitplanungen (RLP) und in der Folge Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) erarbeitet, um eine geordnete Landesentwicklung sicherzustellen. (vgl. Abbildung 1 und Anhang A.1).

Abbildung 1: Leitplanungsregionen Niederösterreichs



Quelle: Land NÖ (Stand: Mai 2021)

Für die Erstellung bzw. die erhebliche Änderung eines bestehenden RegROP ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) notwendig. Maßgebliche rechtliche Basis dafür ist das NÖ ROG 2014 idgF., insbesondere § 4 in Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 („SUP-Richtlinie“). Ziel der SUP ist es, „im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden“ (Artikel 1, SUP-Richtlinie). Der Umweltbericht ist im Zuge des Verfahrens zur

Aufstellung eines überörtlichen Raumordnungsprogramms gemeinsam mit dem Entwurf des Raumordnungsprogramms zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Im Rahmen der SUP wurden die Scoping-Phase und die Wirkungsanalyse-Phase aufeinanderfolgend durchgeführt, welche auf die besondere Situation der parallel erstellten RegROP zugeschnitten gestaltet wurden. Aufgrund der ähnlichen Natur der RegROP und um ein vergleichbares Vorgehen zwischen den jeweiligen SUP sicherzustellen, wurde das Scoping für alle RegROP gemeinsam durchgeführt. Die methodische Vorgangsweise, Struktur des Umweltberichts, Umwelterheblichkeitsprüfung sowie Bewertung der gleichartigen Planfälle konnten in diesem Verfahren einheitlich festgelegt werden. In der Folge wurde getrennt für jedes RegROP eine Detailbewertung auf regionaler Ebene unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten durchgeführt. Dies schließt eine Differenzierung der Regelungsinhalte mit ein (vgl. Anhang A.2).

Das vorliegende Dokument stellt den Umweltbericht für das RegROP Bezirk Horn dar, der die zusammenfassende Dokumentation der SUP, Erläuterung und Begründung der Bewertungen, Darstellung des Prozesses etc. beinhaltet.

Für den Bezirk Horn wurde zum ersten Mal ein RegROP erstellt. Es beinhaltet die Festlegungen

- ▶ Überörtliche Siedlungsgrenzen,
- ▶ Multifunktionale Landschaftsräume,
- ▶ Regionale Grünzonen und
- ▶ Agrarische Schwerpunkträume.

### **Zeitliche Abgrenzung**

Ein RegROP wird prinzipiell auf unbestimmte Zeit erlassen. Als zeitlicher Planungshorizont wird ein Zeitraum von etwa 10 Jahren angenommen, um Planungssicherheit auf örtlicher Raumordnungsebene sicherzustellen. Das ist erfahrungsgemäß der Zeitraum, nachdem in einem RegROP (bzw. in vergleichbaren Programmen) mit erheblichen Änderungen und infolgedessen mit einer Neuerstellung bzw. Überarbeitung des Programms zu rechnen ist.

### **Räumliche Abgrenzung**

Eine Änderung des RegROP hat naturgemäß zunächst Auswirkungen auf die unmittelbare Region. Auswirkungen darüber hinaus sind aufgrund der Regionalität der Maßnahmen in der Regel nicht zu erwarten. In Einzelfällen werden diese – z.B. im Hinblick auf spezielle landschaftsbezogene Wirkungen – explizit ausgewiesen.

# 1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes sowie der Methodik und der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

## 1.1 Inhalt und Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes

Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) stellen ein ordnungspolitisches Instrument der überörtlichen Raumordnung für die planvolle Entwicklung des Landesgebietes nach dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 3 NÖ ROG 2014) dar. Sie konkretisieren die räumlichen Entwicklungsziele des Landes für eine abgestimmte und nachhaltige Regionsentwicklung. Damit stellen sie eine verbindliche Grundlage für die örtliche Raumplanung durch die Gemeinden dar. Demgemäß sind sie bei der Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und der Flächenwidmungsplanung zu berücksichtigen.

Das RegROP besteht aus einem Verordnungstext, einem Kartenteil und weiteren Anlagen z.B. mit Tabellen zu Siedlungsgrenzen.

Im RegROP Bezirk Horn sind folgende Festlegungen (Festlegungstypen) enthalten:

- ▶ Siedlungsgrenzen, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden, z.B. Entwicklungen in Konflikt mit dem Landschaftsbild, linienhafte Entwicklungen entlang von Einfahrtsstraßen, das Heranrücken an Betriebsgebiete oder das Zusammenwachsen von Ortschaften;
- ▶ Multifunktionale Landschaftsräume<sup>1</sup>, um die ökologische Qualität und Identität der NÖ Kulturlandschaft und die Klimawandel-Resilienz der Regionen zu erhalten;
- ▶ Regionale Grünzonen, um besondere raumgliedernde und siedlungstrennende Funktionen, siedlungsnahen Erholungsraum oder die Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope zu schützen;
- ▶ Agrarische Schwerpunkträume, um die regionale Landwirtschaft und die besten Böden der Region zu schützen;

Zielsetzungen des RegROP Bezirk Horn:

- (1) Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft und Minimierung der Inanspruchnahme des Bodens für Siedlungsentwicklung
- (2) Sicherstellung der räumlichen Voraussetzung für eine nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit
- (3) Sicherung der Ökosystemleistungen multifunktionaler Landschaften

<sup>1</sup> Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben. Denn als MLR werden Flächen von besonderer Bedeutung ausgewiesen, die zumindest zwei Landschaftsleistungen in hohem Maß erfüllen (siehe Kapitel 5.2).

- (4) Vermeidung von räumlichen Nutzungskonflikte
- (5) Vernetzung von Grünräumen sowie wertvoller Biotope von überörtlicher Bedeutung entlang von Fließgewässern
- (6) Sicherstellung einer klimaverträglichen Raumplanung unter Bedachtnahme der Funktionen „Wohnen, Arbeiten, Freizeit sowie Versorgung und Mobilität“

## 1.2 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Das RegROP basiert auf dem NÖ ROG 2014 und auch auf dem landesweiten Räumlichen Entwicklungsleitbild Niederösterreich 2035 (REL NÖ 2035).

Gemäß NÖ ROG 2014 ist bei der Aufstellung der Raumordnungsprogramme „auf europarechtliche Vorgaben, Planungen und Maßnahmen des Bundes, des Landes und benachbarter Bundesländer Bedacht zu nehmen, soweit sie für die Raumordnung relevant sind“ (§ 3 Abs. 2 NÖ ROG 2014). Dazu zählen im Zusammenhang mit den Festlegungen im RegROP insbesondere:

- ▶ Natur- und Landschaftsschutzgebiete (Europaschutzgebiete/Natura2000-Gebiete, Nationalparks, Naturschutzgebiete, Naturparks und Landschaftsschutzgebiete): Sie werden durch die Festlegung der multifunktionalen Landschaftsräume und regionalen Grünzonen ergänzt und in Einzelfällen durch Siedlungsgrenzen vor einem Näherrücken der Siedlungsgebiete geschützt.
- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ (LGBl. 8001/1-0): In diesem Raumordnungsprogramm sind Zonen festgelegt, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen zulässig ist. Die flächigen Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (multifunktionale Landschaftsräume und agrarische Schwerpunkträume) stellen keinen grundsätzlichen Versagungsgrund für die Errichtung von Windkraftanlagen dar. Zusätzlich berücksichtigt das RegROP diese Festlegungen durch Freihalten der aktuell rechtsgültig verordneten Zonen.
- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekRop PV, LGBl. Nr. 94/2022): In diesem Raumordnungsprogramm sind Zonen festgelegt, in denen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit mehr als 2 ha zulässig ist. Das RegROP berücksichtigt diese Festlegungen durch Freihalten der aktuell rechtsgültig verordneten Zonen.
- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (LGBl. 8000/83-0): In diesem Raumordnungsprogramm sind grundlegende Prinzipien sowie Ausschlusszonen für den Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe festgelegt. Die Regionalen Raumordnungsprogramme einzelner Regionen können in Anlagen zur Verordnung Eignungszonen festlegen, innerhalb derer der Abbau von mineralischen Rohstoffen zulässig ist.

Zentrale übergeordnete Planungsgrundlage für RegROP ist zudem das REL NÖ 2035. Es stellt eine Grundlage sowohl

- ▶ für die Sektoralen und Regionalen Raumordnungsprogramme,
- ▶ als auch für landesweite, regionale monothematische und integrative Konzepte dar.

Als Fachkonzept für die räumliche Entwicklung Niederösterreichs legt das REL NÖ 2035 auf Basis des NÖ ROG 2014 die wesentlichen Grundlagen für die RegROP fest. Es enthält räumliche Grundsätze und Zielsetzungen sowie das Leitbild mit standörtlichen Festlegungen. Außerdem identifiziert es Leitthemen mit Raumrelevanz und formuliert Maßnahmenfelder für die Landesentwicklung.

## 1.3 Methodische Vorgangsweise bei der Bewertung

Der Erstellungsprozess der SUP zu den RegROP ist als Absichtungsprozess in mehreren Phasen konzipiert. Auf Basis der Entwürfe zu den RegROP wurde für die voraussichtlichen Festlegungstypen eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt. Damit konnten jene Festlegungstypen ausgeschieden werden, bei denen aufgrund ihrer Regelung negative Umweltauswirkungen unwahrscheinlich oder nicht relevant sein werden.

Für jene Typen, die nicht über die Umwelterheblichkeitsprüfung ausgeschieden werden, erfolgt eine Feinuntersuchung im Sinne der SUP-Methodik. Die Methodik der Bewertung der Umweltauswirkungen folgt dem fachlichen Dreischritt einer SUP:

- ▶ Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante
- ▶ Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- ▶ Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung

### 1.3.1 Umwelterheblichkeitsprüfung

Ziel der Umwelterheblichkeitsprüfung ist die Identifikation jener Festlegungstypen bzw. Fälle, in denen potenziell erheblich negative Umweltauswirkungen auftreten können. In einem ersten Schritt werden die möglichen Arten von Festlegungen auf Basis des NÖ ROG 2014 und der Entwürfe der RegROP analysiert und nach möglichen Fällen gruppiert. Für diese werden auf Ebene der Schutzgüter abgeschätzt,

- ▶ ob potenziell negative Umweltauswirkungen auftreten könnten und daher im Rahmen der SUP besonderes Augenmerk darauf zu legen ist, oder
- ▶ ob nach einer Grobsichtung negative Umweltauswirkungen unwahrscheinlich oder nicht relevant sind.

Das Ergebnis der Bewertung bildet eine fachliche Begründung, für welche Arten von Festlegungstypen in der weiteren SUP keine vertiefende Prüfung erforderlich ist, da erhebliche negative Umweltauswirkungen im Sinne der SUP auf RegROP-Ebene ausgeschlossen werden können.

Für all jene Fälle, in denen derartige Wirkungen nicht bereits in dieser Phase ausgeschlossen werden können, wird in der Folge eine Detailbewertung vorgenommen. Potenzielle positive Wirkungen werden in der Bewertung für alle Fälle dargestellt.

### 1.3.2 Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante

Die Beschreibung des Ist-Zustandes und der Nullvariante dient der in der SUP-Richtlinie verlangten Darstellung der relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (=Ist-Zustand, siehe § 4 Abs. 6 Z2 NÖ ROG 2014) einschließlich dessen voraussichtlicher Entwicklung bei Nichtumsetzung des RegROP<sup>2</sup> (= Nullvariante). Ein Fokus liegt gemäß § 4 Abs. 6 Z3 NÖ ROG 2014 auf jenen Gebieten, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

Zur Definition der Nullvariante wird eine qualitative Trendabschätzung der Ist-Situation anhand von konkreten Daten und Erfahrungswerten vorgenommen (vgl. Kapitel 5).

Tabelle 1: Qualitatives Bewertungssystem Nullvariante

Symbol	Trend
↗	Verbesserung: Generelle Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes
↖↗	Teilweise Verbesserung: Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes in Teilbereichen
↔	Gleichbleibend: Keine wesentliche Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes
↘↖	Teilweise Verschlechterung: Verschlechterung des derzeitigen Umweltzustandes in Teilbereichen
↘	Verschlechterung: Generelle Verschlechterung des derzeitigen Umweltzustandes

Quelle: ÖIR, 2023

Die Einschätzung der Nullvariante erfolgt auf Basis der bisherigen Trendbeschreibung. Sie wird für jedes Prüfkriterium getrennt vorgenommen (vgl. Kapitel 5).

### 1.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ mittels eines Vergleichs der Umweltauswirkungen der RegROP-Festlegungen gegenüber der Nullvariante. Sie erfolgt dabei auf Ebene der einzelnen Festlegungen in den individuellen RegROP. Für jene Festlegungstypen, für die gemäß Umwelterheblichkeitsprüfung eine Detailprüfung erforderlich ist, wird diese durchgeführt. Ermittelt wird, ob durch die Ausweisung bestimmter Kategorien und den damit im Zusammenhang stehenden Widmungsbeschränkungen der Umweltzustand gegenüber dem Trend der Nullvariante verbessert, verschlechtert oder kein Einfluss prognostiziert werden kann.

Um eine Vergleichbarkeit der Beurteilungen der Veränderungen der einzelnen Kriterien zu erreichen, ist für alle Umweltindikatoren eine einheitliche fünfstufige Bewertung in einer Ordinalskala vorgesehen (siehe Tabelle 2). Die Darstellung erfolgt mittels Wirkungsmatrizen, da mit deren Hilfe Auswirkungen auf qualitativer Ebene gut nachvollziehbar dargestellt werden können. In Fällen, bei denen eine Bewertung aufgrund der Datenlage nicht möglich ist, wird dies gesondert vermerkt („Bewertung nicht möglich“), vgl. Kapitel 5.

<sup>2</sup> Für Regionen mit bereits bestehendem RegROP ist daher von einer weiteren Gültigkeit eben dieses RegROPs auszugehen.

Tabelle 2: Qualitatives Bewertungssystem

Symbol	Trend
++	Erhebliche Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
+	Potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
0	Lokale Auswirkung mit geringer Intensität im Vergleich zur Nullvariante
-	Potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
--	Erhebliche Verschlechterung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
x	Bewertung nicht möglich

Quelle: ÖIR, 2023

Zur Einschätzung der Erheblichkeit einer Umweltauswirkung wird das von Anhang II der SUP-Richtlinie und § 4 Abs. 2 NÖ ROG 2014 vorgegebene Kriterienset angewandt, welches in Tabelle 3 (in einer auf den Fall angepassten Form) dargestellt ist. Die Bewertung der Kriterien wird dabei insbesondere in Bezug zur Nullvariante vorgenommen. Bewertet wird, ob durch die Festlegungen des Programms im Vergleich mit der Nullvariante bedeutende Änderungen im Hinblick auf ein konkretes Kriterium zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Eigenschaften „erheblich“, „groß“, „besonders bedeutend“ werden die konkreten Festlegungen der Einzelflächen im Verhältnis zum regionalen Kontext betrachtet und verbal beschrieben.

Tabelle 3: Kriterienset zur Erheblichkeit

Kriterium	Erheblichkeit
<b>Merkmale der Festlegungen</b>	
Die Festlegungen setzen einen Rahmen für besonders umweltrelevante oder große Standorte, für besonders große Projekte oder besonders große andere Tätigkeiten oder für eine beträchtliche Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen.	✓
Die Festlegungen haben große Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung.	✓
Die Festlegungen haben große Bedeutung für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft.	✓
<b>Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete</b>	
Die Auswirkungen sind sehr wahrscheinlich, lang andauernd, häufig und unumkehrbar.	✓
Die Auswirkungen haben kumulativen Charakter.	✓
Die Auswirkungen haben grenzüberschreitenden Charakter.	✓
Die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt sind groß.	✓
Der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen sind beträchtlich (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen).	✓
Das voraussichtlich betroffene Gebiet ist aufgrund folgender Faktoren besonders bedeutend oder sensibel: – besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe, – Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte, – intensive Bodennutzung.	✓
Die Auswirkungen betreffen Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.	✓

Quelle: ÖIR, 2023

Die Einschätzung zur Erheblichkeit der Wirkungen ist in der Wirkungsbeschreibung dokumentiert und durch die Darstellung im Bewertungssystem eindeutig nachvollziehbar.

### **1.3.4 Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung**

Die Bewertung „erhebliche Verschlechterung“ ist von besonderer Relevanz, da hier effiziente Maßnahmen zu entwickeln sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Festlegungen im RegROP zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird beurteilt und daran anschließend erfolgt die Darstellung der unter Berücksichtigung der definierten Maßnahmen verbleibenden Restbelastung. Die Einstufung der Restbelastung erfolgt in der gleichen fünfstufigen Skala (siehe Tabelle 2). Da das RegROP effektiv nicht unmittelbar auf die tatsächliche Nutzung, sondern nur auf die Widmung von Grundstücken Einfluss nehmen kann, sind die Maßnahmen auch auf Widmungsebene anzusetzen. Damit diese Umweltbewertung auch wirksam wird, sind die Maßnahmen ggf. in die Verordnung zu integrieren.

## **1.4 Festlegung der Prüfkriterien**

Die Prüfkriterien der Umweltauswirkungen werden aus den Umweltzielen abgeleitet und den Schutzgütern zugeordnet (Details siehe Kapitel 3, Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes). Damit ist sichergestellt, dass die Kriterien auch das beurteilen, was mit den Umweltzielen angestrebt wird.

## 2. Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung

Auf Basis der Erhebungen und Planungsüberlegungen kann ein RegROP die vorgegebenen Festlegungstypen im ganzen Gebiet einer Region anwenden. Dadurch entsteht eine Vielzahl konkret verordneter Flächen oder Linien (Siedlungsgrenzen). Aufgrund des regionalen Charakters des RegROP ist bei der *abschließenden* Bewertung der Umweltauswirkungen der Festlegungen ihr Zusammenspiel in der Region maßgeblich. Eine detaillierte Bewertung jeder einzelnen Festlegung ist im Rahmen des SUP-Prozesses nicht adäquat und zielführend. In einem ersten Schritt wurde daher eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt, um im weiteren Verlauf eine Fokussierung auf jene Festlegungen zu ermöglichen, für die im Zuge dieser Analyse ein Potenzial für erhebliche Umweltauswirkungen identifiziert wurde.

Die möglichen Festlegungen eines RegROP wurden entlang von 3 Fällen untersucht:

- ▶ Fall 1: Keine Änderung bestehender Festlegungen
- ▶ Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die keine potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen haben und daher nicht vertiefend geprüft werden müssen
- ▶ Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die potenziell erheblich negative Umweltauswirkungen nach sich ziehen können

Für jede individuelle Festlegung eines RegROP (z.B. eine spezifische Siedlungsgrenze in einer Gemeinde) wurde in der Folge eine Zuordnung zu den Fällen 1 bis 3 vorgenommen. In der nachfolgenden Tabelle 4 ist die Zuordnung möglicher Festlegungstypen zu den Fällen dargelegt und begründet.

Einen Überblick über alle Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle gibt das allgemeine Screening-Scoping-Dokument. Nachfolgend ist die Situation für des Bezirk Horn beschrieben.

Tabelle 4: Überblick über Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
Siedlungsgrenzen (flächig und linear)			
Fall 1	Beibehaltung bestehender Siedlungsgrenze Änderung örtlicher zu überörtlicher Siedlungsgrenze	Nein	Die Beibehaltung bestehender Siedlungsgrenzen führt zu keinen Änderungen. Durch die Aufwertung einer örtlichen zu einer überörtlichen Siedlungsgrenze bleibt die lokale Schutzwirkung bestehen.
Fall 2	Festsetzung einer neuen Siedlungsgrenze Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze Marginale Veränderung bestehender Siedlungsgrenze	Nein	Die Festlegung einer neuen Siedlungsgrenze bzw. die Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze führen zu keinen relevanten negativen Umweltauswirkungen, da sie lokal jedenfalls eine Schutzwirkung entfalten. Veränderungen im Fall bestehender Siedlungsgrenzen sind im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn sie beispielsweise kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Einbeziehung von „Zwickelflächen“ o.Ä. beinhalten. Jedenfalls nicht marginal sind Veränderungen, die mit möglichen Entwicklungen in Richtung von Schutzgebieten einhergehen. Die geringe mögliche neue Entwicklungsfläche im Verhältnis zur Gesamtfläche in der Gemeinde ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
<b>Siedlungsgrenzen (flächig und linear)</b>			
Fall 3	Verkürzung einer bestehenden Siedlungsgrenze Abrücken einer Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand (Bau-land) Entfall der Siedlungsgrenze Umwandlung flächige in lineare Siedlungsgrenze	Ja	Alle unter Fall 3 zusammengefassten Änderungen gehen mit möglicher Ausweitung der baulichen Nutzung innerhalb der Gemeinde einher. Dementsprechend sind übliche mit Bautätigkeiten verbundene negative Umweltauswirkungen denkbar, insbesondere auf die Schutzgüter Boden- und Raumnutzung, biologische Vielfalt und Landschaftsbild.
<b>Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)</b>			
Fall 1	Beibehaltung eines bestehenden ELT (lediglich Umbenennung in MLR <sup>3</sup> )	Nein	Die Beibehaltung bestehender ELT-Flächen und Umbenennung in MLR-Flächen führt zu keinen Änderungen. Zudem entfaltet eine MLR-Fläche im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.
Fall 2	Neue Festlegung einer MLR-Fläche Vergrößerung einer bestehenden ELT-Fläche in eine größere MLR-Fläche Streichung einer marginalen ELT-Fläche oder marginale flächige Reduktion in eine kleinere MLR-Fläche Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in eine MLR-Fläche	Nein	Die neue Festlegung bzw. die Ausweitung einer MLR-Fläche entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen. Eine Verringerung einer bestehenden in MLR-Fläche umbenannten ELT-Fläche ist im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn es sich beispielsweise um kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Änderungen aufgrund von veränderten Landschaftselementen (z.B. Ausweitung Waldflächen) handelt. Das geringe Ausmaß betroffener Fläche zur Gesamtfläche in der Gemeinde/Region ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung. Bei der Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in MLR-Flächen entfalten sich im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive oder neutrale Wirkungen.
Fall 3	Ersatzlose Aufhebung oder Nicht-marginale flächige Reduktion einer bestehenden ELT-Fläche in eine kleinere MLR-Fläche Nicht-marginale Umwandlung einer RGZ in eine MLR-Fläche	Ja	ELT-Flächen wirken effektiv als Beschränkung möglicher Widmungen und damit Nutzungen in der Region. Die Reduktion bzw. Aufhebung (Streichung) der ELT-Flächen führt daher zu mehr Nutzungsmöglichkeiten, die potenziell negativere Umweltauswirkungen haben als jene, die in ELT-Flächen möglich sind. Dementsprechend ist eine vertiefende Prüfung vorzusehen. Die Festlegung einer RGZ führt zu einer Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten (i.d.R. Siedlungsentwicklung). MLR-Flächen schränken die entsprechenden Widmungen zwar ein, jedoch nicht allumfassend. Dementsprechend ist eine vertiefende Prüfung bei Umwandlung von RGZ in MLR-Fläche vorzusehen.
<b>Regionale Grünzonen (RGZ)</b>			
Fall 1	Beibehaltung einer bestehenden RGZ	Nein	Die Beibehaltung bestehender RGZ führt zu keinen Änderungen. Zudem entfaltet eine RGZ im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.

<sup>3</sup> Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben.

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
<b>Regionale Grünzonen (RGZ)</b>			
Fall 2	Neue Festlegung einer RGZ Vergrößerung einer bestehenden RGZ Marginale flächige Reduktion einer RGZ	Nein	Die neue Festlegung bzw. die Ausweitung einer RGZ entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen. Die Verringerung einer bestehenden RGZ ist im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn es sich um beispielsweise kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Änderungen aufgrund von veränderten Landschaftselementen (z.B. geringfügige Änderung des Bachverlaufes) handelt. Das geringe Ausmaß betroffener Fläche zur Gesamtfläche in der Gemeinde/Region ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.
Fall 3	Ersatzlose Aufhebung oder nicht-marginale flächige Reduktion einer RGZ-Fläche	Ja	RGZ wirken effektiv als Beschränkung möglicher Widmungen und damit Nutzungen in der Region. Die Reduktion der RGZ führt daher zu mehr Nutzungsmöglichkeiten, die potenziell negativere Umweltauswirkungen haben als jene, die in RGZ-Flächen möglich sind (i.d.R. Siedlungsentwicklung).
<b>Agrarische Schwerpunkträume (ASR)</b>			
Fall 1	Beibehaltung einer bestehenden landwirtschaftlichen Vorrangzone (lediglich Umbenennung in ASR)	Nein	Die Beibehaltung bestehender landwirtschaftlicher Vorrangzonen und Umbenennung in ASR führt zu keinen Änderungen. Zudem entfaltet eine ASR-Fläche im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.
Fall 2	Neue Festlegung einer ASR-Fläche Umwandlung einer ELT-Fläche in eine ASR-Fläche (wenn unter 1.000 ha in der Region)	Nein	Die neue Festlegung einer ASR-Fläche entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen, da sie beschränkend hinsichtlich potenziell umweltbelastender Widmungskategorien wirkt. ASR-Flächen als solche sind erstmalig in RegROP enthalten und haben gegenüber der Nullvariante grundsätzlich voraussichtlich keine negativen Umweltwirkungen. Da ASR-Flächen (im Vergleich zu ELT-/MLR-Flächen) bestimmte, aus Umweltsicht positiv zu bewertende Widmungsarten ausschließen aber erst ab einer bestimmten Größe schlagend werden, ist eine vertiefende Umweltprüfung nicht erforderlich, wenn diese Umwandlung ein geringes Ausmaß annimmt (unter 1.000 ha in der Region).
Fall 3	Umwandlung einer ELT in eine ASR-Fläche in größerem Ausmaß (wenn über 1.000 ha in der Region) Ersatzlose Aufhebung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone	/	ASR-Flächen als solche sind erstmalig in RegROP enthalten und haben gegenüber der Nullvariante grundsätzlich voraussichtlich keine negativen Umweltauswirkungen. Daher ist Fall 3 für die Beurteilung in den meisten RegROP nicht existent. <sup>4</sup> Ausgenommen davon sind Programme, in denen ASR-Flächen in größerem Ausmaß (über 1.000 ha) im Bereich von bestehenden ELT-Flächen ausgewiesen wurden <sup>5</sup> . Da ASR-Flächen (im Vergleich zu ELT/MLR-Flächen) bestimmte, aus Umweltsicht positiv zu bewertende Widmungsarten ausschließen, ist eine vertiefende Umweltprüfung erforderlich, wenn diese Umwandlung ein größeres Ausmaß annimmt.  In 2 Fällen sind „Landwirtschaftliche Vorrangzonen“ in bestehenden RegROP ausgewiesen, die eine Widmungsbeschränkung auf Grünland Land- und Forstwirtschaft zur Folge haben. Die Auflassung dieser Flächen ohne Umwandlung in ASR- oder MLR-Flächen wird aufgrund der entsprechenden potenziellen negativen Wirkungen Fall 3 zugeordnet.

Quelle: ÖIR, 2023

<sup>4</sup> In 2 Fällen sind „Landwirtschaftliche Vorrangzonen“ in bestehenden RegROP ausgewiesen, die eine Widmungsbeschränkung auf Grünland Land- und Forstwirtschaft zur Folge haben. Die Auflassung dieser Flächen ohne Umwandlung in ASR- oder MLR-Flächen wird aufgrund der entsprechenden potenziellen negativen Wirkungen Fall 3 zugeordnet.

<sup>5</sup> Regionen, in denen mehr als 1.000 ha ELT Flächen zu ASR umgewandelt wurden sind: Raum Tulln-Wagram, Baden, Nordraum Wien, Wiener Neustadt, Bruck an der Leitha.

Die Detailbewertung der Umweltauswirkungen in Kapitel 4 umfasst damit alle Festlegungen, die Fall 2 oder Fall 3 (sofern relevant bzw. zutreffend) zugeordnet wurden. Für alle Festlegungen, die Fall 1 zugeordnet werden können, kann davon ausgegangen werden, dass mit ihnen auf RegROP-Ebene keinesfalls erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden sind. Sie sind damit als unbedenklich im Sinne der SUP anzusehen.

### 3. Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes

Die Darstellung der für die RegROP maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes bildet den Rahmen für die inhaltliche Bearbeitung der SUP. An ihnen orientieren sich

- ▶ die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes,
- ▶ die Beurteilung der durch die Festlegungen im RegROP möglicherweise hervorgerufenen Umweltauswirkungen und
- ▶ die Beurteilung von vernünftigen Alternativen sowie gegebenenfalls auch das vorzuschlagende Monitoring.

In den folgenden Tabellen (Tabelle 5, Tabelle 6) werden die Umweltziele in Bezug zu den relevanten Schutzgütern für das RegROP dargelegt, die aus unterschiedlichen Rechtsmaterien und Strategiedokumenten auf Landesebene sowie auch auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene resultieren. Aus diesen Dokumenten wurden die für die Festlegung der RegROP maßgeblichen Umweltziele abgeleitet. Diese Umweltziele dienen im weiteren Verlauf der SUP als Rahmen für die Beurteilung der Umweltauswirkungen.

Basierend auf Anhang I (f) der SUP-Richtlinie (RL 2001/42/EG) wurden die zu untersuchenden Schutzgüter zu folgenden Gruppen zusammengefasst. Die folgende Tabelle beschreibt die Schutzgüter und die ihnen zugeordneten maßgeblichen Umweltziele.

Tabelle 5: Schutzgüter und maßgebliche Umweltziele

Schutzgüter	Hauptziele
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	– Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume – Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten
Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	– Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben – Erhalt des Erholungswertes der Landschaft – Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm – Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)
Boden- und Raumnutzung	– Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung – Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung – Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung
Landschaft und kulturelles Erbe	– Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
Wasser	– Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer
Klima	– Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels

Quelle: ÖIR, 2023

In den folgenden Tabellen sind die Schutzgüter, die entsprechenden Hauptziele, deren rechtliche Grundlagen sowie daraus abgeleitete Prüfkriterien aufgelistet und der zu überprüfenden Ebene zugeordnet:

- ▶ In der 1. Spalte sind die aus den gesetzlichen und strategischen Grundlagen (Spalte 2) abgeleiteten relevanten Ziele des Umweltschutzes formuliert, die für die Überprüfung der Umweltauswirkungen der Festlegungen im Rahmen des RegROP maßgeblich sind.
- ▶ In der 2. Spalte werden die unterschiedlichen Rechtsmaterien und Strategiedokumente auf internationaler, europäischer, vor allem aber auf nationaler und Landesebene angeführt, aus denen sich die Umweltziele ableiten.
- ▶ In der 3. Spalte werden die Kriterien aufgelistet, anhand derer die Umweltauswirkungen der Festlegungen im Rahmen des RegROP zu prüfen sind. Damit wird die vollständige Abdeckung der Schutzgüter gemäß SUP-Richtlinie erreicht.

Zusätzlich zu den in der SUP-Richtlinie definierten Schutzgütern wird durch die SUP das aus Umweltsicht relevante (jedoch von der SUP-Richtlinie nicht vorgesehene) Thema der Klimawandelanpassung aufgegriffen. Auf europäischer Ebene wurde eine ähnliche Vorgehensweise im Rahmen der „Do no significant harm“-Prüfung umgesetzt, welche zusätzlich zur SUP für einige Pläne und Programme durchzuführen ist. Dabei werden die durch die SUP adressierten Schutzgüter um eine qualitative Einschätzung zu möglichen Auswirkungen auf die Klimawandelanpassung ergänzt. Aufgrund der breiten Palette möglicher Wirkungen sind hierfür keine expliziten Kriterien formuliert. Die Einschätzung wird mit der zusammenfassenden Bewertung schutzgüterübergreifend getroffen.

Tabelle 6: Schutzgüter – maßgebliche Umweltziele – rechtliche Grundlagen – Kriterien – Ebene

Umweltziel (Prüfebene)	Quellen der Ziele	Prüfkriterium
<b>Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora</b>		
Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume	Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, RL 2009/147/EG) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, 2013/17/EU) Naturschutz – Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 Rechtsvorschrift für Nachhaltigkeit, Tierschutz, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume
Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten	Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, RL 2009/147/EG) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, (FFH RL, 2013/17/EU) Naturschutz – Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet und Europaschutzgebiet
<b>Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm</b>		
Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben	Hochwasserrichtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Version vom 23.10.2007) Rechtsvorschrift Hochwasserschutz im Bereich der österreichischen Donau (Bund – NÖ, OÖ, Wien) (Fassung vom 18.04.2023) Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (Fassung vom 01.01.2014) Wasserrechtsgesetz – WRG. 1959 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz, NÖ ROG 2014	– Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)
Erhalt des Erholungswertes der Landschaft	Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000	– Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks
Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 NÖ Umgebungslärmschutzverordnung 2020	– Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)
Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)	7. Umweltaktionsprogramm der EU UNECE-Luftreinhaltekonvention Richtlinie 2008/50/EG über die Luftqualität und saubere Luft für Europa Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L, 2010)	– Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)

Umweltziel (Prüfebene)	Quellen der Ziele	Prüfkriterium
<b>Schutzgut: Boden- und Raumnutzung</b>		
Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030, ÖREK 2030 Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023)	– Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung
Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030, ÖREK 2030 Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023)	– Kompakte Siedlungsstrukturen
Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung	Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023) Maßnahmenvorschläge des BMLFUW zur Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Böden, 2015	– Auswirkung auf hochwertige Böden
<b>Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe</b>		
Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft	Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbe-Konvention) Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz, NÖ ROG 2014 Niederösterreichisches Kulturförderungsgesetz 1996	– Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenen Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet – Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter
<b>Schutzgut: Wasser</b>		
Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer	Richtlinie 83/98/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch Österreichisches Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959) EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung	– Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten
<b>Schutzgut: Klima</b>		
Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels	Klimarahmenübereinkommen der Vereinten Nationen (UNFCCC 1992) 2030 climate & energy framework UN-Klimakonferenz 2015 Österreichische Klima- und Energiestrategie #mission2030, 2018 Klimaschutzgesetz (KSG 2011) NÖ Klima- und Energieprogramm 2030 – 2021 bis 2025 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Wirkung auf den Treibhausgas-Ausstoß

Quelle: ÖIR, 2023

## 4. Darstellung der geprüften Alternativen

Die Darstellung und Bewertung von Alternativen im Sinne von sich deutlich unterscheidenden Varianten ist besonders bei eindeutig verortbaren Programmen und Projekten (z.B. alternative Trassen eines Infrastrukturprojektes) eine geeignete Methode, vergleichende Umweltauswirkungen darzustellen. Bei einem so hohen maßstäblichen Abstrahierungsgrad wie bei einem RegROP müsste als Alternative nach dieser (Trassen-)Definition eigentlich ein weiteres alternatives umfassendes RegROP erstellt werden.

Tatsächlich erfolgte die Erstellung des RegROP mit einem Planungsprozess, eben der Regionalen Leitplanung, in dem – ausgehend von einem ersten Fachentwurf – an konkreten Orten Festlegungen diskutiert und weiterentwickelt worden sind. Schritt für Schritt wurden kleinräumige regionale Szenarien entwickelt, Entscheidungen über einzelne Festlegungen abgewogen und angenommen, adaptiert oder wieder verworfen. Die RLP war in mehreren Phasen konzipiert. Somit liegt nicht eine vollständige alternative Gesamtplanung vor, in der Aufstellung der möglichen kleinräumigen Festlegungen wurden allerdings Umwelterwägungen bereits diskutiert und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Dieser Abschichtungsprozess erfolgte im Rahmen der der Erstellung des RegROP vorgeschalteten RLP.

Im Zuge der Erstellung der RLP wurden vom jeweils für die Region beauftragten Planungsbüro die von Seiten des Landes NÖ zur Verfügung gestellten Grundlagen gesichtet und in einem ersten Schritt für die nachfolgenden Abstimmungsschritte mit den Gemeinden („Teilregionale Arbeitsgruppe“ sowie „Gemeindetermine“) in Form von Karten und Tabellen als erster Fachvorschlag aufbereitet.

Der Fachvorschlag wurde mit den Gemeinden in teilregionalen Arbeitsgruppen diskutiert. Die entsprechenden Rückmeldungen – im Zuge bzw. im Nachklang der Termine – wurden vom jeweiligen Planungsbüro aufgenommen, fachlich beurteilt und eingearbeitet.

Der Neuvorschlag (also das Ergebnis nach der teilregionalen Arbeitsgruppe) war die Grundlage für die Gemeindetermine. Im Vorfeld der Gemeindetermine wurde ein Feedback zu den Vorschlägen aus örtlicher und überörtlicher Sicht durch die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten eingeholt. Dieser Diskussionsstand wurde kartographisch und in Form eines Steckbriefes pro Gemeinde aufbereitet und an die Gemeinden verschickt.

In den Gemeindeterminen im Juni 2022 wurden die vorliegenden Festlegungen mit den Gemeinden (Gemeindevertretung, Ortsplanung), der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten und dem jeweils für die Region beauftragtem Planungsbüro durchbesprochen. Weiters bestand für die Gemeinden die Möglichkeit, im Nachklang der Termine offene Punkte zu melden, die seitens der Fachabteilung möglichst zeitnah abgeklärt wurden.

Die Ergebnisse aus den Gemeindeterminen wurden seitens des Planungsbüros eingearbeitet und an die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten übermittelt und dienten als Grundlage für die Verordnungswendung.

Die Finalisierung der Festlegungen wurde von der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten gemäß fachlicher und rechtlicher Einschätzung und unter Einbeziehungen regionsübergreifender Überlegungen getroffen.

Die Vorgangsweise bei der Bewertung der Ist-Situation und Nullvariante ist im Kapitel 5 dargestellt.

## 5. Bewertung der Umweltauswirkungen

Das folgende Kapitel beschreibt – gegliedert nach den Regelungsinhalten des RegROP:

- ▶ den Ist-Zustand (= die für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes relevanten Merkmale der Umwelt und den derzeitigen Umweltzustand einschließlich der bedeutsamen Umweltprobleme),
- ▶ die Nullvariante (= die voraussichtliche Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtumsetzung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) einschließlich der Themen, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (siehe dazu auch Kapitel 2),
- ▶ die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (positive wie negative) bei Verordnung des Regionalen Raumordnungsprogrammes und
- ▶ die Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

### 5.1 Siedlungsgrenzen (SG)

Ziel der Festlegung überörtlicher Siedlungsgrenzen ist es, die Siedlungsentwicklung zu lenken, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden. Dazu gehören z.B. die Vermeidung linienförmiger Siedlungsentwicklungen, das Zusammenwachsen von Ortschaften oder räumliche Nutzungskonflikte durch betriebliche Emissionen.

Die überörtlichen Siedlungsgrenzen wurden auf Basis von regional relevanten Kriterien festgelegt, die folgende Themen abbilden: Naturschutz, überörtliche bedeutsame Grünraumstrukturen/Habitat, Siedlungs- und Ortsentwicklung, touristische Nutzung und Naherholung, umliegendes Gefahrenpotenzial, Sicherung von technischen Infrastrukturen und Planungen, Festlegungen aus Sektoralen Raumordnungsprogrammen und sonstige Festlegungen.

#### Festlegungen im RegROP Bezirk Horn und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Siedlungsgrenzen werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist vorgesehen:

*„Siedlungsgrenzen sind gem. § 6 Abs. 3 NÖ ROG 2014 bei der Flächenwidmung wie folgt einzuhalten:*

- 1. Lineare Siedlungsgrenzen: Diese dürfen bei neuen Baulandwidmungen oder bei der Widmung Grünland-Kleingärten oder Grünland-Campingplätze nicht überschritten werden.*
- 2. Flächige Siedlungsgrenzen: Diese umschließen die bestehenden Siedlungsgebiete zur Gänze. Dies bewirkt, dass die darin bereits gewidmete Baulandmenge (einschließlich allfälliger Verkehrsflächen sowie Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze) nicht vergrößert werden darf, wobei die nachgewiesenen erforderliche und befristete Widmung von Bauland-Sondergebiet für die Errichtung von öffentlichen Einrichtungen ausgenommen ist.*

*Weiters darf dieses Siedlungsgebiet abgerundet werden, wenn im jeweiligen Widmungsverfahren die Widmung einer zusätzlichen Baulandfläche durch die Rückwidmung einer gleich großen, nicht*

*mit einem Hauptgebäude bebauten Fläche in einer von einer flächigen Siedlungsgrenze umschlossenen Baulandfläche ausgeglichen wird und der Abtausch entweder innerhalb einer Widmungsart des Wohnbaulandes oder zwischen Bauland-Betriebsgebiet, Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet, Bauland-Industriegebiet und Bauland-Verkehrsbeschränktes Industriegebiet erfolgt.*

*In den Widmungsarten Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze ist dies ebenso zulässig, wenn der jeweilige Abtausch mit nicht mit Hauptgebäuden bebauten Flächen in der gleichen Grünlandwidmungsart erfolgt.“*

Im Bezirk Horn wurden 12 überörtliche Siedlungsgrenzen festgelegt, wobei es sich durchwegs um lineare Siedlungsgrenzen handelt.<sup>6</sup> s wurden keine flächigen Siedlungsgrenzen festgelegt.

Im Rahmen des Leitplanungsprozesses wurden anfänglich 19 lineare überörtliche Siedlungsgrenzen vorgeschlagen. Im darauffolgenden Abstimmungsprozess kam es neben Anpassungen von Siedlungsgrenzen (räumliche Verschiebungen und Verkürzungen) auch zur Streichung von Siedlungsgrenzen gegenüber dem Fachvorschlag. In einem Fall war die Ursache für die Streichung eine Erweiterungsabsicht, für die anderen Fälle konnte in den Unterlagen keine Begründung für die Streichungen gefunden werden.

Für die Beurteilung der Umweltwirkungen wurden – entsprechend der Umwelterheblichkeitsprüfung (vgl. Kapitel 2) – die Festlegungen den definierten Fällen zugeteilt:

Tabelle 7: Siedlungsgrenzen: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Anzahl	Gemeinde(n)
Fall 2	Festsetzung einer neuen Siedlungsgrenze	9	Brunn an der Wild, Langau, Drosendorf-Zissersdorf, Eggenburg, Röhrenbach, St. Bernhard-Frauenhofen, Sigmundsherberg
	Marginale Veränderung einer bestehenden Siedlungsgrenze	/	
	Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze	/	

Quelle: ÖIR, 2024

Fall 2 beinhaltet die Festlegung neuer SG; Fall 3 beinhaltet jene Festlegungen, bei denen bestehende überörtliche SG abgeändert werden – dieser Fall trifft auf die Region Horn nicht zu

<sup>6</sup> Diese Zahlen entstammen dem aktuellsten Geodatensatz (Stand 12/23).

### Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante | MM ... Minderungsmaßnahme

Nullvariante: ↗ Verbesserung | ↖ teilweise Verbesserung | ↔ gleich bleibend | ↘ teilweise Verschlechterung | ↓ Verschlechterung

Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität  
 - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich

Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblickartige Prüfung  
 Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<u>Ist-Situation:</u> Ein wichtiger Faktor, welcher häufig für die Zerschneidung von Landschaftsteilen verantwortlich ist, ist die Errichtung von linearer Infrastruktur wie beispielsweise der Bau neuer Straßen, der durch das RegROP jedoch nicht direkt beeinflusst wird. <u>Nullvariante:</u> Siedlungsentwicklung mit tendenzieller Zerschneidungswirkung findet zudem vorrangig im Anschluss an bestehendes Siedlungsgebiet statt. Teilweise Beeinträchtigung von Lebensräumen ist damit möglich.	↔	2	Die Ausweisung neuer Siedlungsgrenzen verhindert tendenziell die Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume und hat daher eine positive Wirkung.	+	Nicht erforderlich	+
			3	/	/	/	
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<u>Ist-Situation:</u> Auf der Fläche des Bezirks Horn selbst befindet sich kein Nationalpark, in unmittelbarer Nähe des Bezirks liegt jedoch der Nationalpark Thayatal. Dieser liegt in der Gemeinde Hardegg, die an die Horner Gemeinden Langau und Weitersfeld grenzt.	↔	2	Die Ausweisung neuer Siedlungsgrenzen verhindert eine Ausweitung des Siedlungsgebiets, auch in die unmittelbare Nähe zu Schutzgebieten und hat daher eine positive Wirkung. Dieser Fall tritt im Bezirk Horn jedoch nicht auf, es ist von einer neutralen Wirkung gegenüber dem Schutzgut auszugehen	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Des Weiteren befinden sich 2 Naturschutzgebiete innerhalb der Region: Zum einen das 127 ha große Naturschutzgebiet Geras, welches trotz einer intensiven Bewirtschaftung eine besondere Artenvielfalt aufweist und zum anderen das mit nur 2,5 ha sehr kleine Gebiet „Fehhaube-Kogelsteine“, das sich durch seine Gesteinverwitterungen auszeichnet. Ergänzt werden die Schutzzonen durch die Europaschutzgebiete „Kamp- und Kremstal“ (FFH &amp; VS), „Westliches Weinviertel“ (FFH &amp; VS) und dem Vogelschutzgebiet „Truppenübungsplatz Allentsteig“.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Ohne die Anwendung von Siedlungsgrenzen können Wohn- und Industriegebiete näher an schützenswerte Landschaftsteile heranrücken. Damit einher gehen potenziell Lärm- und Schadstoffemissionen mit negativen Wirkungen auf die entsprechenden Schutzgebiete. Zudem kann eine vermehrte Freizeitnutzung sensible Ökosysteme belasten.</p>		3	/	/	/	/
<b>Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm</b>							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u> Große Fließgewässer im Bezirk inkludieren die Thaya, die Kamp, die Pulkau und die Fugnitz. Im Falle eines 30-jährigen Hochwassers würden in erster Linie alleinstehende Objekte von einer Überflutung betroffen sein, insbesondere in Fronsburg (Gem. Weitersfeld) durch die</p>	↔	2	Je nach Situierung können SG bauliche Entwicklung Richtung HQ 30/100 Flächen verhindern oder stehen in keinem räumlichen Zusammenhang. Im Bezirk Horn wirken sich die ausgewiesenen SG nicht auf die bauliche Entwicklung in Richtung HQ Flächen aus. Es ist von einer neutralen Wirkung gegenüber dem Schutzgut auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Fugnitz und in Hötzelsdorf (Gem. Geras) durch die Pulka sind jedoch eine größere Zahl an Flächen und Objekte gefährdet. Eine Überschneidung von HQ100 Flächen und Siedlungsgebieten findet in großem Ausmaß vor allem in Frauenhofen durch die Taffa, einem Zufluss der Kamp, statt. <u>Nullvariante:</u> Durch fehlende Siedlungsgrenzen kann Bauland auch in die Nähe von Gefahrenzonen entwickeln. Bestehendes Restrisiko auch außerhalb von derzeit bestehenden HQ100 Bereichen erfordert im Laufe der Zeit zusätzliche Schutzmaßnahmen.		3	/	/	/	/
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<u>Ist-Situation:</u> Horn ist in den meisten Teilen ländlich geprägt, weshalb der Großteil der Bevölkerung nicht weit von der nächsten Freifläche entfernt wohnt. Zudem besitzen viele ansässige Personen einen privaten Garten, wodurch der Bedarf an öffentlichen Freiflächen in Relation reduziert wird. Deziidiert qualitativ hochwertiger Naherholungsraum ist beispielsweise durch den Naturpark Geras gegeben, der beinahe deckungsgleich mit dem gleichnamigen Naturschutzgebiet ist. <u>Nullvariante:</u> Ohne definierte Siedlungsgrenzen entstehen jedoch tendenziell weniger dichte Siedlungsstrukturen und der Bodenverbrauch nimmt zu. Dadurch können auch	← ↘	2	In der unmittelbaren Umgebung des Siedlungsgebiets ist ausreichend Freiflächenversorgung sichergestellt. Es ist von einer neutralen Wirkung gegenüber dem Schutzgut auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	/	/	/	

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	zur Erholung genutzte Flächen versiegelt werden sowie die Wegzeit zu qualitätsvollen Freiflächen zunehmen.						
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk besitzt eine Messstation in der Gemeinde Irnfritz-Messern, die im Jahr 2022 keine Überschreitung der Grenzwerte für Schwefeldioxid und Ozon erkennen konnte. Die Messstation ist nicht dazu in der Lage, Aussagen über die Feinstaubbelastung des Bezirks zu tätigen.</p> <p>Betriebe mit überregionaler Bedeutung, die in besonders emissionsintensiven Sektoren tätig sind, existieren nicht. Bezüglich der Lärmemissionen sind die Waldviertler Straße (B2) und Horner Straße (B4), bei denen es sich um die wichtigsten Verkehrswege im Straßenverkehr handelt, zu erwähnen. Die meisten Ortskerne werden umfahren, allerdings führt die B2 durch das Ortszentrum von Brunn an der Wild und die B4 durch jenes von Horn. An jenen Orten können EW unmittelbar angrenzender Häuser einer verstärkten Emissionsbelastung ausgesetzt sein.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Keine erheblichen Änderungen der bestehenden Situation im Hinblick auf Lärm- und Schadstoffemissionen sind in der Nullvariante abzusehen.</p>	↔	2	Emissionen stehen nicht in einem eindeutigen Zusammenhang mit Neuausweisung von Siedlungsgrenzen, sondern mit der Widmungskategorie und der tatsächlichen Nutzung der Flächen. Es ist daher von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	/	/	/	/

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Horn werden 756 m<sup>2</sup> an Boden pro Kopf für Verkehrsflächen in Anspruch genommen. Das entspricht dem höchsten Wert aller 94 politischer Bezirke in Österreich. Mit einer Bodeninanspruchnahme von 1,0 % für Bauflächen befindet sich der Bezirk leicht unter dem Landesdurchschnitt von 1,1 %.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Siedlungsstrukturen wachsen weiter häufig nach außen anstatt nach innen. Dadurch nehmen tendenziell die Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung zu.</p>	↔	2	SG dienen dazu Siedlungsentwicklung zu lenken, räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden und damit potenziell zu kompakteren und flächensparenden Siedlungskörpern beizutragen. Damit haben SG eine neutrale bis positive Wirkung auf Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	/	/	/	
Kompakte Siedlungsstrukturen	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Horn werden pro Kopf 838 m<sup>2</sup> an Siedlungsfläche in Anspruch genommen. Dies entspricht mehr als dem Doppelten des österreichischen Durchschnitts von 385 m<sup>2</sup> pro Kopf. Im Niederösterreichischen Vergleich handelt es sich bei Horn um den Bezirk mit dem dritthöchsten Wert, nach den Nachbarregionen Zwettl und Waidhofen a.d. Thaya.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Siedlungsstrukturen wachsen weiter häufig nach außen anstatt nach innen. Die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen nimmt daher tendenziell ab.</p>	↔	2	SG dienen dazu, Siedlungsentwicklung zu lenken und so räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden. Damit haben SG eine grundsätzlich positive Wirkung auf kompakte Siedlungsstrukturen	+	Nicht erforderlich	+
			3	/	/	/	

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Ist-Situation:</u> Große Flächen des Bezirks sind laut der digitalen Bodenkarte „eBod“ in der höchsten Güteklasse („hochwertig“) zu verorten. Die Bodenqualität nimmt tendenziell von Osten nach Westen hin ab.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Siedlungsstrukturen wachsen weiter häufig nach außen anstatt nach innen. Dadurch können hochwertige Böden versiegelt werden.</p>	↔	2	SG dienen dazu, Siedlungsentwicklung zu lenken und damit zu kompakteren und flächensparenden Siedlungskörpern beizutragen. Damit haben SG eine neutrale bis positive Wirkung auf die Inanspruchnahme von hochwertigen Böden.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	/	/	/	/
<b>Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe</b>							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Horn befinden sich 4 großflächige Landschaftsschutzgebiete, die mit Ausnahme des LSG Geras alle über die Bezirksgrenzen hinausreichen. Das großflächigste ist das Landschaftsschutzgebiet Kamptal (33.100 ha), das unter anderem Lebensraum für den stark gefährdeten Eisvogel ist. Das Landschaftsschutzgebiet Oberes Pulkautal (3.800 ha) zeichnet sich durch die vielfältige Flora des namensgebenden Flusses aus, während das Landschaftsschutzgebiet Thayatal vor allem durch Waldlandschaften geprägt ist. Das LSG Geras ist geprägt durch das seit dem 12. Jahrhundert bestehende Stift Geras und die damit verbundene kleinstrukturierte Landwirtschaft.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Bauland wird weiterhin entwickelt und nur in geringerem Umfang durch örtliche</p>	↔	2	In jenen Fällen, in denen SG im Landschaftsschutzgebiet festgelegt wurden, tragen sie zu einer räumlich günstigen Entwicklung von Siedlungsstrukturen bei und reduzieren so die negative Wirkung auf das Landschaftsschutzgebiet. Im Bezirk Horn wurden keine SG in Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	/	/	/	/

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Siedlungsgrenzen gesteuert. Diese Entwicklung kann das Erscheinungsbild bzw. Sichtachsen zu schützenswerten Landschaftsteilen beeinträchtigen.						
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Horn sind 37 Objekte als Naturdenkmäler ausgewiesen. Einen Großteil davon machen landschaftsprägende Einzelbäume und Baumgruppen aus. Aber auch verschiedene Felsformationen und Trockenstandorte sind in Horn zu finden.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Bauland wird weiterhin entwickelt und nur in geringerem Umfang durch örtliche Siedlungsgrenzen gesteuert. Diese Entwicklung kann im Einzelfall das Erscheinungsbild bzw. Sichtachsen zu Naturdenkmälern beeinträchtigen.</p>	↔	2	Siedlungsgrenzen sind tendenziell positiv zu bewerten, da sie zu einer kompakten Siedlungsentwicklung beitragen und damit je nach Situierung die Auswirkungen auf Naturdenkmäler und Kulturgüter gering halten können. Im Bezirk Horn wurden keine SG im Nahbereich von Naturdenkmälern oder Kulturgütern ausgewiesen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	/	/	/	/
<b>Schutzgut: Wasser</b>							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u> Das flächenmäßig mit Abstand größte Wasserschongebiet befindet sich im Süden des Bezirks und erstreckt sich über die Gemeinden Gars am Kamp, Rosenberg-Mold und Burgschleinitz-Kühnring.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Wasserschutz- und Schongebiete auszugehen.</p>	↔	2	Die Festlegung von SG ist mit keinen negativen Umweltwirkungen auf Brunnen- und Quellschutzgebiete sowie Grundwasserschongebiete verbunden.	0	Nicht erforderlich	0
			3	/	/	/	/

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u> Die Treibhausgasemissionen in Niederösterreich sind zwischen 2005 und 2019 von 22,1 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Equivalenten auf 17,6 gesunken. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil von erneuerbaren Energieträgern von 22 % auf 33 %. Die meisten THG-Emissionen sind dem Verkehr (29 %) und der Energieproduktion (23 %) zuzuschreiben. Weitere wichtige Verursacher sind die Industrie (21 %) und die Landwirtschaft (13 %). Aktuell gibt es keine bezirksspezifischen Daten für Horns THG-Emissionen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Die bestehende Entwicklung von loseren Siedlungsstrukturen setzt sich fort, was mit einer vermehrten Verwendung des motorisierten Individualverkehrs einhergeht und tendenziell zum steigenden Ausstoß von Treibhausgasen beiträgt.</p>	↔	2	SG dienen dazu, Siedlungsentwicklung zu lenken und damit zu kompakteren und flächensparenderen Siedlungskörpern beizutragen. Damit einher geht ein geringer Ressourcenverbrauch in der Infrastrukturbereitstellung sowie kürzere Wege in Ortszentren, die potenziell eine Verkehrsmittelverlagerung Richtung Umweltverbund bewirken können. Beides führt zu einer Verringerung des Treibhausgas-Ausstoßes. Die Wirkungen sind demnach tendenziell positiv.	+	Nicht erforderlich	+
			3	/	/	/	/

Quelle: ÖIR, 2024

## 5.2 Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)

Multifunktionale Landschaftsräume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm als größere zusammenhängende Flächen ausgewiesen, um die ökologische Qualität, die Identität der NÖ Kulturlandschaft und die Klimawandel-Resilienz der Regionen zu sichern.

Die multifunktionalen Landschaftsräume wurden auf Basis einer GIS-gestützten Bewertung der Landschaftsleistungen festgelegt. Dabei wurden die Landschaftsfunktionen Lebensraumfunktion (Habitate, Vernetzung), Produktionsfunktion (landwirtschaftliche Produktion), Regulationsfunktion (Bodenschutz, Kohlenstoffbindefähigkeit, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz) und Erholungsfunktion (Erholungswert) berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der Klimawandel-Resilienz ist zu erwähnen, dass insbesondere jene Räume, die sowohl über eine hohe Regulationsfunktion als auch über Lebensraumfunktion verfügen, zumindest lokal zur Verminderung der negativen Auswirkungen des Klimawandels beitragen können.

### Festlegungen im RegROP Bezirk Horn und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Multifunktionale Landschaftsräume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

*„In den multifunktionalen Landschaftsräumen<sup>7</sup>, wie sie in den jeweiligen Anlagen der regionalen Raumordnungsprogramme festgelegt sind, sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig:*

- ▶ *Grünland-Land- und Forstwirtschaft,*
- ▶ *Grünland-Grüngürtel,*
- ▶ *Erhaltenswerte Gebäude im Grünland,*
- ▶ *Grünland-Parkanlagen,*
- ▶ *Grünland-Ödland/Ökofläche,*
- ▶ *Grünland-Wasserflächen,*
- ▶ *Grünland-Freihalteflächen,*
- ▶ *Grünland-Windkraftanlagen,*
- ▶ *Grünland-Kellergassen und*
- ▶ *Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen.*

*Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines multifunktionalen Landschaftsraumes erreicht werden kann.“*

Im Bezirk Horn wurden rund 37 km<sup>2</sup> Fläche als MLR räumlich festgelegt, wobei in allen Gemeinden MLR ausgewiesen wurden. Die Gemeinden Straning-Grafenberg, Gars am Kamp und Langau weisen mit jeweils 9 % den größten Anteil an MLR an der Gesamtfläche der Gemeinde auf, während

<sup>7</sup> Ehemals Erhaltenswerter Landschaftsteil (ELT)

der Durchschnitt in der Region Horn 5 % beträgt. Absolut betrachtet, wurden durch die Gemeinden Gars am Kamp und Geras die größten MLR ausgewiesen (rd. 4,6 km<sup>2</sup> bzw. 3,6 km<sup>2</sup>). Generell zeigt sich eine weitgehend gleichmäßige Verteilung der MLR, wenngleich eine leichte Konzentration im Süden des Bezirkes vorhanden ist.<sup>8</sup>

Im Rahmen des Erarbeitungsprozesses (siehe Kapitel 4) wurden gegenüber dem Fachvorschlag 81 Änderungswünsche eingebracht. Die meisten davon betrafen Änderungsansuchen, bei denen Feinabgrenzungen und Maßnahmen zum Lückenschluss vorgenommen wurden. In mehreren Fällen kam es jedoch auch zur Streichung von MLR des Fachvorschlages. Gründe hierfür waren beispielsweise die Überlagerung mit Windkraftzonen, Entwicklungsflächen oder auch eine zu geringe Größe der vorgeschlagenen Zonen.

Tabelle 8: Multifunktionale Landschaftsräume: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Neue Festlegung einer MLR-Fläche	3.669 ha	Alle Gemeinden
	Streichung einer marginalen ELT-Fläche oder marginale flächige Reduktion in eine kleinere MLR-Fläche	/	/
	Umwandlung einer ELT- in ASR-Fläche in kleinerem Ausmaß	/	/
	Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in eine MLR-Fläche	/	

Quelle: ÖIR, 2024

<sup>8</sup> Diese Zahlen entstammen dem aktuellsten Geodatensatz (Stand 12/23).

## Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante   MM ... Minderungsmaßnahme Nullvariante: ↗ Verbesserung   ↖ teilweise Verbesserung   ↔ gleich bleibend   ↘ teilweise Verschlechterung   ↓ Verschlechterung Bewertung der Umweltwirkungen: ++ erhebliche Verbesserung   + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung   0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung   -- erhebliche Verschlechterung   x derzeit keine Bewertung möglich Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltwirkungen: Überblickartige Prüfung Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltwirkungen: detailliertere Prüfung
---

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<u>Ist-Situation:</u> Ein wichtiger Faktor, welcher häufig für die Zerschneidung von Landschaftsteilen verantwortlich ist, ist die Errichtung von linearer Infrastruktur wie beispielsweise der Bau neuer Straßen, der durch das RegROP jedoch nicht direkt beeinflusst wird. <u>Nullvariante:</u> Bestehende Trends in der Siedlungsentwicklung setzen sich fort. Durch das Zerschneiden von Lebensräumen werden teilweise Wildkorridore beeinträchtigt, sowie Ziele der kompakten Siedlungsentwicklung nicht erfüllt.	↔↘	2	Die Festlegung als MLR trägt dazu bei, qualitativ hochwertige Lebensräume vor Zerschneidung und vor Baulandneuausweisung zu schützen.	+	Nicht erforderlich	+
			3	/	/	/	
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<u>Ist-Situation:</u> Auf der Fläche des Bezirks Horn selbst befindet sich kein Nationalpark, in unmittelbarer Nähe der Region liegt jedoch der Nationalpark Thayatal. Dieser liegt in der Gemeinde Hardegg, die an die Horner Gemeinden Langau und Weitersfeld grenzt.	↔↔	2	Die Festlegung von MLR trägt dazu bei, das bestehende Netz an Schutzgebieten zu ergänzen und dadurch die Neuausweisung von Bauland in der Nähe der Schutzgebiete weitestgehend zu unterbinden.	+	Nicht erforderlich	+
			3	/	/	/	

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Des Weiteren befinden sich 2 Naturschutzgebiete innerhalb der Region: Zum einen das 127 ha große Naturschutzgebiet Geras, welches trotz einer intensiven Bewirtschaftung eine besondere Artenvielfalt aufweist und zum anderen das mit nur 2,5 ha sehr kleine Gebiet „Fehhaube-Kogelsteine“, das sich durch seine Gesteinverwitterungen auszeichnet. Ergänzt werden die Schutzzonen durch die Europaschutzgebiete „Kamp- und Kremstal“ (FFH &amp; VS), „Westliches Weinviertel“ (FFH &amp; VS) und dem Vogelschutzgebiet „Truppenübungsplatz Allentsteig“.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Schutz von Nationalparks, Natur- und Europaschutzgebieten auszugehen.</p>						
<b>Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm</b>							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u> Große Fließgewässer in der Region inkludieren die Thaya, die Kamp, die Pulkau und die Fugnitz. Im Falle eines 30-jährigen Hochwassers würden in erster Linie alleinstehende Objekte von einer Überflutung betroffen sein, insbesondere in Fronsburg (Gem. Weitersfeld) durch die Fugnitz und in Hötzelsdorf (Gem. Geras) durch die Pulka sind jedoch eine größere Zahl an Flächen und Objekte gefährdet.</p>	↔	2	Bei der Ausweisung von großflächigen MLR werden versickerungsfähige Freiflächen geschützt, wodurch Hochwasserereignissen entgegengewirkt werden kann. Zusätzlich wird durch die Ausweisung von MLR die Ausweisung als Bauland durch eine Alternativenprüfung hintan gehalten.	+	Nicht erforderlich	+
			3	/	/	/	/

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Eine Überschneidung von HQ 100 Flächen und Siedlungsgebieten findet in großem Ausmaß vor allem in Frauenhofen durch die Taffa, einem Zufluss der Kamp, statt.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Hochwasser auszugehen.</p>						
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<p><u>Ist-Situation:</u> Horn ist in den meisten Teilen ländlich geprägt, weshalb der Großteil der Bevölkerung nicht weit von der nächsten Freifläche entfernt wohnt. Zudem besitzen viele ansässige Menschen einen privaten Garten, wodurch der Bedarf an öffentlichen Freiflächen in Relation reduziert wird. Deziert qualitativ hochwertiger Naherholungsraum ist beispielsweise durch den Naturpark Geras gegeben, der beinahe deckungsgleich mit dem gleichnamigen Naturschutzgebiet ist.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist generell von keiner Veränderung der regionalen Situation in Bezug auf Naherholungsräume und Naturparks auszugehen.</p>	↔	2	MLR in Siedlungsnähe können auch ohne explizite Intention die Offenhaltung von Flächen zum Zweck der Nutzung als lokale Erholungsgebiete dienen. Es ist daher von einer tendenziell positiven Wirkung auszugehen.	+	Nicht erforderlich	+
			3	/	/	/	/
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk besitzt eine Messstation in der Gemeinde Irnfritz-Messern, die im Jahr 2022 keine Überschreitung der Grenz-</p>	↔	2	In der Regel besteht kein direkter Zusammenhang zwischen MLR und Emissionen. Den relevanten Faktor stellt in erster Linie die Nutzung und nicht die Widmung dar. Es ist daher von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>werte für Schwefeldioxid und Ozon erkennen konnte. Die Messstation ist nicht dazu in der Lage, Aussagen über die Feinstaubbelastung der Region zu tätigen. Betriebe mit überregionaler Bedeutung, die in besonders emissionsintensiven Sektoren tätig sind, existieren nicht. Bezüglich der Lärmemissionen sind die Waldviertler Straße (B2) und Horner Straße (B4), bei denen es sich um die wichtigsten Verkehrswege im Straßenverkehr handelt, zu erwähnen. Die meisten Ortskerne werden umfahren, allerdings führt die B2 durch das Ortszentrum von Brunn an der Wild und die B4 durch jenes von Horn. An jenen Orten können EW unmittelbar angrenzender Häuser einer verstärkten Emissionsbelastung ausgesetzt sein.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist generell von keiner Veränderung der regionalen Situation in Bezug auf Naherholungsräume und Naturparks auszugehen.</p>		3	/	/	/	/
<b>Schutzgut: Boden- und Raumnutzung</b>							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Horn werden 756 m<sup>2</sup> an Boden pro Kopf für Verkehrsflächen in Anspruch genommen. Das entspricht dem höchsten Wert aller 94 politischer Bezirke in Österreich. Mit einer Bodeninanspruchnahme von</p>	↔	2	Die Festlegung als MLR ist positiv zu werten, da sie potenziell Baulandentwicklung eindämmt bzw. zur kompakten Entwicklung beiträgt. Damit einher geht eine relative Reduktion der Flächeninanspruchnahme und dementsprechend tendenziell positive Wirkung auf das Kriterium.	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	1,0 % für Bauflächen befindet sich der Bezirk leicht unter dem Landesdurchschnitt von 1,1 %. <u>Nullvariante:</u> Siedlungsstrukturen wachsen weiter häufig nach außen anstatt nach innen. Dadurch nehmen tendenziell die Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung zu.		3	/	/	/	/
Kompakte Siedlungsstrukturen	<u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Horn werden pro Kopf 838 m <sup>2</sup> an Siedlungsfläche in Anspruch genommen. Dies entspricht mehr als dem Doppelten des österreichischen Durchschnitts von 385 m <sup>2</sup> pro Kopf. Im Niederösterreichischen Vergleich handelt es sich bei Horn um den Bezirk mit dem dritthöchsten Wert, nach den Nachbarregionen Zwettl und Waidhofen a.d. Thaya. <u>Nullvariante:</u> Siedlungsstrukturen wachsen weiter häufig nach außen anstatt nach innen. Die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen nimmt daher tendenziell ab.	↔	2	Die Festlegung als MLR ist als positiv zu werten, sofern sich diese im unmittelbaren Anschluss zum Siedlungsgebiet befinden, da sie ein „Ausfransen“ nur nach einer Alternativenprüfung zulässt. Dies tritt im Bezirk Horn kleinräumig in verschiedenen Gemeinden auf. In allen anderen Fällen haben MLR-Flächen keinen nennenswerten Einfluss auf kompakte Siedlungsstrukturen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	/	/	/	
Auswirkung auf hochwertige Böden	<u>Ist-Situation:</u> Große Flächen des Bezirks sind laut der digitalen Bodenkarte „eBod“ in der höchsten Güteklasse („hochwertig“) zu verorten. Die Bodenqualität nimmt tendenziell von Osten nach Westen hin ab. <u>Nullvariante:</u> Siedlungsstrukturen wachsen weiter häufig nach außen anstatt nach innen.	↔	2	Die Festlegung als MLR ist als positiv zu werten, da sie als „Puffer“ zwischen hochwertigen Böden und Baulandentwicklungen dienen können und daher dazu beitragen für die Landwirtschaft wichtige Böden zu erhalten.	+	Nicht erforderlich	+
			3	/	/	/	

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Dadurch können hochwertige Böden versiegelt werden, insgesamt ist die Entwicklung jedoch als geringfügig einzustufen.						
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Horn befinden sich 4 großflächige Landschaftsschutzgebiete, die mit Ausnahme des LSG Geras alle über die Bezirksgrenzen hinausreichen. Das großflächigste ist das Landschaftsschutzgebiet Kamptal (33.100 ha), das unter anderem Lebensraum für den stark gefährdeten Eisvogel ist. Das Landschaftsschutzgebiet Oberes Pulkautal (3.800 ha) zeichnet sich durch die vielfältige Flora des namensgebenden Flusses aus, während das Landschaftsschutzgebiet Thayatal vor allem für seine Waldlandschaften bekannt ist. Das LSG Geras ist geprägt durch das seit dem 12. Jahrhundert bestehende Stift Geras und die damit verbundene kleinstrukturierte Landwirtschaft.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner erheblichen Änderung der Situation im Hinblick auf Landschaftsschutzgebiete auszugehen.</p>	↔	2	Die Festlegung von MLR schützt diese Flächen weitgehend vor Baulandneuausweisung mit dem Ziel, die Identität der (Kultur-)Landschaft zu erhalten. Im Hinblick auf Landschaftsschutzgebiete entfalten MLR daher ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkung. Im Bezirk Horn trifft dies an mehreren Stellen zu, insbesondere bei den Landschaftsschutzgebieten „Kamptal“ sowie „Geras und seine Umgebung“, kleinräumig auch beim Landschaftsschutzgebiet „Oberes Pulkautal“.	+	Nicht erforderlich	+
			3	/	/	/	/
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Horn sind 37 Objekte als Naturdenkmäler ausgewiesen. Einen Großteil davon machen landschaftsprägende Einzelbäume und Baumgruppen aus. Aber auch verschiedene Felsformationen und</p>	↔	2	Im Bezirk Horn kommt es zur Überlagerung von Naturdenkmälern in Röschitz sowie Eggenburg. Die Festlegung von MLR schützt ebendiese Flächen vor einer Baulandausweisung in gewissem Umfang. Damit ist nicht von einer Beeinträchtigung auf Naturdenkmäler	0/+	Nicht erforderlich	0/+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Trockenstandorte sind in Horn zu finden. <u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner erheblichen Änderung der Situation im Hinblick auf Naturdenkmale und Kulturgüter auszugehen.			und Kulturgüter auszugehen. MLR entfaltet daher ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkung.			
			3	/	/	/	/
<b>Schutzgut: Wasser</b>							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<u>Ist-Situation:</u> Das flächenmäßig mit Abstand größte Wasserschongebiet befindet sich im Süden des Bezirks und erstreckt sich über die Gemeinden Gars am Kamp, Rosenberg-Mold und Burgschleinitz-Kühnring. <u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Wasserschutz- und Schongebiete auszugehen.	↔	2	Durch die erschwerte Möglichkeit in MLR Bauland neu auszuweisen, kann diese Festlegung mitunter zur Freihaltung von Brunnen- und Quellschutzgebieten, sowie Grundwasserschongebieten beitragen. MLR entfalten somit neutrale bis positive Umweltwirkungen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	/	/	/	/
<b>Schutzgut: Klima</b>							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<u>Ist-Situation:</u> Die Treibhausgasemissionen in Niederösterreich sind zwischen 2005 und 2019 von 22,1 Mio. Tonnen CO <sub>2</sub> -Äquivalenten auf 17,6 gesunken. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil von erneuerbaren Energieträgern von 22 % auf 33 %. Die meisten THG-Emissionen sind dem Verkehr (29 %) und der Energieproduktion (23 %) zuzuschreiben. Weitere wichtige Verursacher sind die Industrie (21 %) und die Landwirtschaft (13 %). Aktuell gibt es keine bezirksspezifischen Daten für	↔	2	MLR als große unverbauete Freiflächen können helfen Treibhausgase zu binden, wodurch ein lokaler Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird. Eine Ausweisung dieser Flächen ist daher tendenziell positiv zu werten.	+	Nicht erforderlich	+
			3	/	/	/	/

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Horns THG-Emissionen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Treibhausgasausstoß auszugehen.</p>						

Quelle: ÖIR, 2024

### 5.3 Regionale Grünzonen (RGZ)

Regionale Grünzonen sind Grünlandbereiche, die zumindest eine der folgenden Funktionen erfüllen:

- ▶ Raumgliederung
- ▶ Siedlungstrennung
- ▶ Siedlungsnaher Erholung
- ▶ Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope

Regionale Grünzonen haben eine wichtige raumgliedernde Funktion, sind Erholungsgebiete und vernetzen Grünlandbereiche und Biotope. Zudem können sie einen Beitrag zur Klimawandelanpassung der Region leisten. Die Grünzonen entlang von Gewässern dienen als natürlicher Wasserspeicher, tragen durch Verdunstung zur Abkühlung in Ortsgebieten bei und unterstützen die Erhaltung der Biodiversität.

Für die Ausweisung der regionalen Grünzonen im Bezirk Horn wurden die Pufferzonen um das Gewässernetz von 50 Meter beidseits der Gewässerachse und um die darüber hinaus liegenden Auwaldflächen ergänzt. Als Zusatzinformation dienten auch die Örtlichen Entwicklungskonzepte.

#### Festlegungen im RegROP Bezirk Horn und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Regionale Grünzonen werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

*„In den [...] Regionalen Grünzonen sind bei Widmungsänderungen nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig, die keine der in § 2 Z 4 angeführten Funktionen gefährden. Die neue Festlegung der Widmung Verkehrsfläche ist nur dann zulässig, wenn die raumgliedernde Funktion, die siedlungstrennende Funktion oder beide dieser Funktionen nicht gefährdet werden. Neue Baulandwidmungen und die Änderung der Widmungsart des Baulands, sind in jedem Fall unzulässig.“*

Im Bezirk Horn wurden rund 30 km<sup>2</sup> Fläche als regionale Grünzonen entlang von Flussläufen räumlich festgelegt, wobei in allen Gemeinden RGZ-Flächen ausgewiesen wurden. Die Gemeinden Altenburg, Röhrenbach und Drosendorf-Zissersdorf weisen mit jeweils 6 % den größten Anteil an RGZ-Flächen an der Gesamtfläche der Gemeinde auf, während der Durchschnitt im Bezirk Horn 4 % beträgt. Absolut betrachtet wurden durch die Gemeinden Drosendorf-Zissersdorf und Weitersfeld die größten Flächen als regionale Grünzonen ausgewiesen (rd. 3 km<sup>2</sup> bzw. 2,7 km<sup>2</sup>). Generell zeigt sich eine weitgehend gleichmäßige Verteilung der RGZ-Flächen über die gesamte Region.<sup>9</sup>

Im Rahmen des Erarbeitungsprozesses (siehe Kapitel 4) wurden gegenüber dem Fachvorschlag 85 Änderungswünsche eingebracht. Die meisten davon betrafen Änderungsansuchen, bei denen die RGZ reduziert wurde. Gründe hierfür waren beispielsweise geplante Siedlungserweiterungen sowie Aussparungen im Nahbereich von gewidmetem Bauland.

<sup>9</sup> Diese Zahlen entstammen dem aktuellsten Geodatensatz (Stand 12/23).

Tabelle 9: Regionale Grünzonen: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Marginale flächige Reduktion einer RGZ	/	
	Neue Festlegung einer RGZ	3.016 ha	Alle Gemeinden
	Vergrößerung einer bestehenden RGZ	/	

Quelle: ÖIR, 2024

### Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante | MM ... Minderungsmaßnahme

Nullvariante: ↗ Verbesserung | ↖ teilweise Verbesserung | ↔ gleich bleibend | ↘ teilweise Verschlechterung | ↙ Verschlechterung

Bewertung der Umweltwirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität  
 - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich

Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltwirkungen: Überblickartige Prüfung  
 Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltwirkungen: detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<u>Ist-Situation:</u> Ein wichtiger Faktor, welcher häufig für die Zerschneidung von Landschaftsteilen verantwortlich ist, ist die Errichtung von linearer Infrastruktur wie beispielsweise der Bau neuer Straßen, der durch das RegROP jedoch nicht direkt beeinflusst wird. <u>Nullvariante:</u> Bestehende Trends in der Siedlungsentwicklung setzen sich fort. Die Zerschneidung von Lebensräumen und Wildkorridoren ist damit möglich.	↔↘	2	Regionale Grünzonen vernetzen Grünlandbereiche und Biotope und schützen aufgrund ihrer hindernden Wirkung auf Baulandwidmungen bisher unzerschnittene Lebensräume vor Zerschneidung.	+	Nicht erforderlich	+
			3	/	/	/	
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<u>Ist-Situation:</u> Auf der Fläche des Bezirks Horn selbst befindet sich kein Nationalpark, in unmittelbarer Nähe der Region liegt jedoch der Nationalpark Thayatal. Dieser liegt in der Gemeinde Hardegg, die an die Horner Gemeinden Langau und Weitersfeld grenzt.	↔↔	2	Die Festlegung als RGZ trägt dazu bei, das bestehende Netz an Schutzgebieten zu ergänzen und dadurch die Neuausweisung von Bauland in der Nähe der Schutzgebiete weitestgehend zu unterbinden.	+	Nicht erforderlich	+
			3	/	/	/	

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Des Weiteren befinden sich 2 Naturschutzgebiete innerhalb der Region: Zum einen das 127 ha große Naturschutzgebiet Geras, welches trotz einer intensiven Bewirtschaftung eine besondere Artenvielfalt aufweist und zum anderen das mit nur 2,5 ha sehr kleine Gebiet „Fehhaube-Kogelsteine“, das sich durch seine Gesteinverwitterungen auszeichnet. Ergänzt werden die Schutzzonen durch die Europaschutzgebiete „Kamp- und Kremstal“ (FFH &amp; VS), „Westliches Weinviertel“ (FFH &amp; VS) und dem Vogelschutzgebiet „Truppenübungsplatz Allentsteig“.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Schutz von Nationalparks, Natur- und Europaschutzgebieten auszugehen.</p>						
<b>Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm</b>							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u> Große Fließgewässer in der Region inkludieren die Thaya, die Kamp, die Pulkau und die Fugnitz. Im Falle eines 30-jährigen Hochwassers würden in erster Linie alleinstehende Objekte von einer Überflutung betroffen sein, insbesondere in Fronsburg (Gem. Weitersfeld) durch die Fugnitz und in Hötzelsdorf (Gem. Geras) durch die Pulka sind jedoch eine größere Zahl an Flächen und Objekte gefährdet. Eine Überschneidung von HQ100 Flächen</p>	↔	2	Durch die Festlegung als RGZ werden versickerungsfähige Freiflächen geschützt und ein Puffer zu möglichen Baulandwidmungen geschaffen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	/	/	/	

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	und Siedlungsgebieten findet in großem Ausmaß vor allem in Frauenhofen durch die Taffa, einem Zufluss der Kamp, statt. <u>Nullvariante:</u> Durch fehlende RGZ kann sich Bauland auch in die Nähe von Gefahrenzonen entwickeln. Bestehendes Restrisiko auch außerhalb von derzeit bestehenden HQ100 Bereichen erfordert im Laufe der Zeit zusätzliche Schutzmaßnahmen.						
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<u>Ist-Situation:</u> Horn ist in den meisten Teilen ländlich geprägt, weshalb der Großteil der Bevölkerung nicht weit von der nächsten Freifläche entfernt wohnt. Zudem besitzen viele ansässige Personen einen privaten Garten, wodurch der Bedarf an öffentlichen Freiflächen in Relation reduziert wird. Deziert qualitativ hochwertiger Naherholungsraum ist beispielsweise durch den Naturpark Geras gegeben, der beinahe deckungsgleich mit dem gleichnamigen Naturschutzgebiet ist. <u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist generell von keiner Veränderung der regionalen Situation in Bezug auf Naherholungsräume und Naturparks auszugehen.	↔	2	Regionale Grünzonen in Siedlungsnähe können als lokale Erholungsgebiete dienen.	+	Nicht erforderlich	+
			3	/	/	/	/
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk besitzt eine Messstation in der Gemeinde Irnfritz-Messern, die im Jahr 2022 keine Überschreitung der Grenz-	↔	2	Es besteht kein inhaltlicher Zusammenhang zwischen der Ausweisung von RGZ und Emissionen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	/	/	/	

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>werte für Schwefeldioxid und Ozon erkennen konnte. Die Messstation ist nicht dazu in der Lage, Aussagen über die Feinstaubbelastung der Region zu tätigen.</p> <p>Betriebe mit überregionaler Bedeutung, die in besonders emissionsintensiven Sektoren tätig sind, existieren nicht. Bezüglich der Lärmemissionen sind die Waldviertler Straße (B2) und Horner Straße (B4), bei denen es sich um die wichtigsten Verkehrswege im Straßenverkehr handelt, zu erwähnen. Die meisten Ortskerne werden umfahren, allerdings führt die B2 durch das Ortszentrum von Brunn an der Wild und die B4 durch jenes von Horn. An jenen Orten können EW unmittelbar angrenzender Häuser einer verstärkten Emissionsbelastung ausgesetzt sein.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Keine erheblichen Änderungen der bestehenden Situation im Hinblick auf Lärm- und Schadstoffemissionen sind in der Nullvariante abzusehen.</p>						
<b>Schutzgut: Boden- und Raumnutzung</b>							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Horn werden 756 m<sup>2</sup> an Boden pro Kopf für Verkehrsflächen in Anspruch genommen. Das entspricht dem höchsten Wert aller 94 politischer Bezirke in Österreich.</p> <p>Mit einer Bodeninanspruchnahme von</p>	↔	2	Die Ausweisung von RGZ-Flächen ist als positiv zu werten, da sie der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung entgegenwirkt.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	/	/	/	

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	1,0 % für Bauflächen befindet sich der Bezirk leicht unter dem Landesdurchschnitt von 1,1 %. <u>Nullvariante:</u> Siedlungsstrukturen wachsen weiter häufig nach Außen anstatt nach Innen. Dadurch nehmen tendenziell die Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung zu.						
Kompakte Siedlungsstrukturen	<u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Horn werden pro Kopf 838 m <sup>2</sup> an Siedlungsfläche in Anspruch genommen. Dies entspricht mehr als dem Doppelten des österreichischen Durchschnitts von 385 m <sup>2</sup> pro Kopf. Im Niederösterreichischen Vergleich handelt es sich bei Horn um den Bezirk mit dem dritthöchsten Wert, nach den Nachbarregionen Zwettl und Waidhofen a.d. Thaya. <u>Nullvariante:</u> Siedlungsstrukturen wachsen weiter häufig nach außen anstatt nach innen. Die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen nimmt daher tendenziell ab.	↔	2	RGZ-Festlegungen außerhalb von Siedlungsgebieten verändern die aktuellen Bedingungen im Hinblick auf kompakte Siedlungsstrukturen nicht wesentlich bzw. können gegebenenfalls sogar positiv auf siedlungsnaher bauliche Entwicklung wirken.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	/	/	/	
Auswirkung auf hochwertige Böden	<u>Ist-Situation:</u> Große Flächen des Bezirks sind laut der digitalen Bodenkarte „eBod“ in der höchsten Güteklasse („hochwertig“) zu verorten. Die Bodenqualität nimmt tendenziell von Osten nach Westen hin ab. <u>Nullvariante:</u> Siedlungsstrukturen wachsen weiter häufig nach außen anstatt nach innen.	↔	2	In RGZ sind Baulandwidmungen nicht zulässig. Damit haben RGZ eine neutrale bis positive Wirkung auf die Inanspruchnahme von hochwertigen Böden.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	/	/	/	

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Dadurch können hochwertige Böden versiegelt werden, insgesamt ist die Entwicklung jedoch als geringfügig einzustufen.						
<b>Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe</b>							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Horn befinden sich 4 großflächige Landschaftsschutzgebiete, die mit Ausnahme des LSG Geras alle über die Bezirksgrenzen hinausreichen. Das großflächigste ist das Landschaftsschutzgebiet Kamptal (33.100 ha), das unter anderem Lebensraum für den stark gefährdeten Eisvogel ist. Das Landschaftsschutzgebiet Oberes Pulkautal (3.800 ha) zeichnet sich durch die vielfältige Flora des namensgebenden Flusses aus, während das Landschaftsschutzgebiet Thayatal vor allem für seine Waldlandschaften bekannt ist. Das LSG Geras ist geprägt durch das seit dem 12. Jahrhundert bestehende Stift Geras und die damit verbundene kleinstrukturierte Landwirtschaft. <u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner erheblichen Änderung der Situation im Hinblick auf Landschaftsschutzgebiete auszugehen.	↔	2	RGZ werden uferbegleitend ausgewiesen und wirken visuell wie eine Verbreiterung des Gewässers. Es ist von neutralen Wirkungen auf Landschaftsschutzgebiete auszugehen. Alle im Bezirk Horn gelegenen Landschaftsschutzgebiete („Kamptal“, „Oberes Pulkautal“, „Thayatal“ sowie „Geras und seine Umgebung“) beinhalten ausgewiesene RGZ-Flächen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	/	/	/	/
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Horn sind 37 Objekte als Naturdenkmäler ausgewiesen. Einen Großteil	↔	2	Die Festlegung von RGZ-Flächen schützt diese Flächen vor einer Nutzungsänderung und erhält damit den Status Quo für Naturdenkmale und Kulturgüter. Innerhalb des Bezirkes Horn	0/+	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	davon machen landschaftsprägende Einzelbäume und Baumgruppen aus. Aber auch verschiedene Felsformationen und Trockenstandorte sind in Horn zu finden. <u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner erheblichen Änderung der Situation im Hinblick auf Naturdenkmale und Kulturgüter auszugehen.			kommt es zu 2 Überschneidungen von Naturdenkmalen und RGZ-Flächen in der Gemeinde Eggenburg.			
			3	/	/	/	/
<b>Schutzgut: Wasser</b>							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<u>Ist-Situation:</u> Das flächenmäßig mit Abstand größte Wasserschongebiet befindet sich im Süden des Bezirks und erstreckt sich über die Gemeinden Gars am Kamp, Rosenberg-Mold und Burgschleinitz-Kühnring. <u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Wasserschutz- und Schongebiete auszugehen.	↔	2	Die Festlegung als RGZ-Fläche ist mit keinen negativen Umweltwirkungen auf Brunnen- und Quellschutzgebiete sowie Grundwasserschongebiete verbunden.	0	Nicht erforderlich	0
			3	/	/	/	/
<b>Schutzgut: Klima</b>							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<u>Ist-Situation:</u> Die Treibhausgasemissionen in Niederösterreich sind zwischen 2005 und 2019 von 22,1 Mio. Tonnen CO <sub>2</sub> -Äquivalenten auf 17,6 gesunken. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil von erneuerbaren Energieträgern von 22 % auf 33 %. Die meisten THG-Emissionen sind dem Verkehr (29 %) und der Energieproduktion (23 %)	↔	2	Die Festlegung von RGZ-Flächen hat keine nennenswerte Auswirkung auf die regionalen Treibhausgasemissionen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	/	/	/	/

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>zuzuschreiben. Weitere wichtige Verursacher sind die Industrie (21 %) und die Landwirtschaft (13 %). Aktuell gibt es keine bezirksspezifischen Daten für Horn bezüglich THG-Emissionen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Treibhausgasausstoß auszugehen.</p>						

Quelle: ÖIR, 2024

## 5.4 Agrarische Schwerpunkträume (ASR)

Agrarische Schwerpunkträume grenzen Teilräume Niederösterreichs ab, die von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion in der jeweiligen Region sind. Agrarische Schwerpunkträume schützen demnach die regionale Landwirtschaft.

ASR können auch einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, indem durch die lokale Nahrungsmittelproduktion Transportwege verringert und damit CO<sub>2</sub>-Emissionen reduziert werden. Landwirtschaftliche Flächen haben das Potenzial, große Mengen an Kohlenstoff zu binden. Relevant sind ASR auch für die Klimawandelanpassung, insbesondere in Bezug auf Wasserspeicherung und Verdunstung sowie Vermeidung von Bodenversiegelung.

Die Identifikation der Agrarischen Schwerpunkträume erfolgte zunächst unter Berücksichtigung der natürlichen Eignung der Böden für die landwirtschaftliche Produktion (Hochwertigkeit der Produktionsflächen) basierend auf den Daten der österreichischen Bodenkartierung (eBod). Die großflächig zusammenhängenden Zonen wurden so ausgewiesen, dass jeweils rund ein Fünftel der (besten) Agrarflächen innerhalb der Naturschutzkonzept-Regionen Niederösterreichs durch die ASR gesichert werden.

### Festlegungen im RegROP Bezirk Horn und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Agrarische Schwerpunkträume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

*„In den agrarischen Schwerpunkträumen sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig:*

- ▶ *Grünland-Land- und Forstwirtschaft,*
- ▶ *Erhaltenswerte Gebäude im Grünland,*
- ▶ *Grünland-Freihalteflächen, sofern sie der dauerhaften Freihaltung vor jeglicher Bebauung dienen,*
- ▶ *Grünland-Windkraftanlagen,*
- ▶ *Grünland-Kellergassen,*
- ▶ *Bauland-Agrargebiet-Hintausbereiche und*
- ▶ *Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen.*

*Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines agrarischen Schwerpunktraumes erreicht werden kann.“*

Insgesamt wurde im Bezirk Horn eine Fläche von ca. 239,4 km<sup>2</sup>, in 18 der 20 Gemeinden, als Agrarischer Schwerpunktraum festgelegt. Die Gemeinde Straning-Grafenberg weist mit 64 % den größten Anteil an ASR an der Gesamtfläche der Gemeinde auf, während der Durchschnitt in der Region 34 % (exklusive der Flächen jener Gemeinden, welche über keinen ASR verfügen) beträgt. Absolut

betrachtet wurde durch die Gemeinde Weitersfeld die größte Fläche an ARS ausgewiesen (rd. 47 km<sup>2</sup>).<sup>10</sup>

Im Rahmen des Erarbeitungsprozesses (siehe Kapitel 4) wurden gegenüber dem Fachvorschlag 120 Änderungswünsche eingebracht. Dabei kam es sowohl zu Reduktionen und Feinanpassungen, beispielsweise aufgrund ausgewiesener Erweiterungsbereiche im ÖEK oder der Ausnahme von Windkraft-Eignungszonen, andererseits wurden die ASR-Flächen teils erweitert, um Lücken zu schließen.

Tabelle 10: Agrarische Schwerpunkträume: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Festlegung einer ASR-Fläche	23.940 ha	Alle Gemeinden ausgenommen Horn und Pernegg
	Umwandlung einer ELT-Fläche in eine ASR-Fläche (wenn unter 1.000 ha in der Region)	/	

Quelle: ÖIR, 2024

<sup>10</sup> Diese Zahlen entstammen dem aktuellsten Geodatensatz (Stand 12/23).

### Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante | MM ... Minderungsmaßnahme

Nullvariante: ↗ Verbesserung | ↖ teilweise Verbesserung | ↔ gleich bleibend | ↘ teilweise Verschlechterung | ↓ Verschlechterung

Bewertung der Umweltwirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität  
 - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich

Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltwirkungen: Überblickartige Prüfung  
 Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltwirkungen: detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<u>Ist-Situation:</u> Ein wichtiger Faktor, welcher häufig für die Zerschneidung von Landschaftsteilen verantwortlich ist, ist die Errichtung von linearer Infrastruktur wie beispielsweise der Bau neuer Straßen, der durch das RegROP jedoch nicht direkt beeinflusst wird. <u>Nullvariante:</u> Bestehende Trends in der Siedlungsentwicklung setzen sich fort. Durch das Zerschneiden von Lebensräumen werden teilweise Wildkorridore beeinträchtigt, sowie Ziele der kompakten Siedlungsentwicklung nicht erfüllt.	↔↘	2	Durch die Erschwerung von Baulandneuausweisungen werden die Lebensräume vor zusätzlicher Zerschneidungswirkung geschützt. Eine Erweiterung oder Neuausweisung von ASR-Flächen ist daher positiv zu bewerten.	+	Nicht erforderlich	+
			3	/	/	/	/
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<u>Ist-Situation:</u> Auf der Fläche des Bezirks Horn selbst befindet sich kein Nationalpark, in unmittelbarer Nähe liegt jedoch der Nationalpark Thayatal. Dieser liegt in der Gemeinde Hardegg, die an die Horner Gemeinden Langau und Weitersfeld grenzt.	↔↔	2	Es ist durch die weitgehende Verhinderung weiterer Baulandwidmungen und damit dem Erhalt von Lebensräumen von einer grundsätzlich positiven Wirkung auszugehen. Im Bezirk Horn überschneiden sich ausgewiesen ASR-Flächen mit dem Naturschutzgebiet „Fehhaube-Kogelsteine“ und befinden sich im	0/+	Auf Programmebene nicht erforderlich	0/+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Des Weiteren befinden sich 2 Naturschutzgebiete innerhalb des Bezirkes: Zum einen das 127 ha große Naturschutzgebiet Geras, welches trotz einer intensiven Bewirtschaftung eine besondere Artenvielfalt aufweist und zum anderen das mit nur 2,5 ha sehr kleine Gebiet „Fehhaube-Kogelsteine“, das sich durch seine Gesteinverwitterungen auszeichnet. Ergänzt werden die Schutzzonen durch die Europaschutzgebiete „Kamp- und Kremstal“ (FFH & VS), „Westliches Weinviertel“ (FFH & VS) und dem Vogelschutzgebiet „Truppenübungsplatz Allentsteig“. <u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Schutz von Nationalparks, Natur- und Europaschutzgebiete auszugehen.			Nahbereich der Naturschutzgebiete „Geras“ sowie „Schleinitzbachniederung“. Im Süden und Südosten des Bezirkes liegen großräumige Überschneidungen der ASR-Flächen mit Vogelschutzgebieten (Europaschutzgebiet) vor (eine detailliertere Ausführung ist in Kapitel 8 zu finden). In diesen Bereichen sind unter anderem Neuntöter, Großtrappe und Wiesenweihe als Schutzobjekte entsprechend der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen. Zusätzlich kommt es auch kleinräumiger zu Überlagerungen mit Flora-Fauna-Habitat-Gebieten. Kapitel 8 weist mögliche Wirkungen auf diese Schutzgebiete detaillierter aus.			
			3	/	/	/	/
<b>Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm</b>							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<u>Ist-Situation:</u> Große Fließgewässer im Bezirk inkludieren die Thaya, die Kamp, die Pulkau und die Fugnitz. Im Falle eines 30-jährigen Hochwassers würden in erster Linie alleinstehende Objekte von einer Überflutung betroffen sein, insbesondere in Fronsburg (Gem. Weitersfeld) durch die Fugnitz und in Hötzelsdorf (Gem. Geras) durch die Pulka sind jedoch eine größere Zahl an Flächen und Objekte gefährdet.	↔	2	Durch die Festlegung von großflächigen ASR ist von tendenziell positiven Umweltwirkungen auszugehen, da sie versickerungsfähige Freiflächen schützt, wodurch Hochwasserereignissen entgegengewirkt werden kann. Zusätzlich wird durch die Festlegung von ASR die Ausweisung als Bauland durch eine Alternativenprüfung hintan gehalten.	+	Nicht erforderlich	+
			3	/	/	/	/

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Eine Überschneidung von HQ 100 Flächen und Siedlungsgebieten findet in großem Ausmaß vor allem in Frauenhofen durch die Taffa, einem Zufluss der Kamp, statt.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Hochwasser auszugehen.</p>						
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<p><u>Ist-Situation:</u> Horn ist in den meisten Teilen ländlich geprägt, weshalb der Großteil der Bevölkerung nicht weit von der nächsten Freifläche entfernt wohnt. Zudem besitzen viele EW einen privaten Garten, wodurch der Bedarf an öffentlichen Freiflächen in Relation reduziert wird. Dezidiert qualitativ hochwertiger Naherholungsraum ist beispielsweise durch den Naturpark Geras gegeben, der beinahe deckungsgleich mit dem gleichnamigen Naturschutzgebiet ist.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner Veränderung der regionalen Situation in Bezug auf Naherholungsräume und Naturparks auszugehen.</p>	↔	2	Die Festlegung als ASR-Flächen schützt diese Flächen vor landwirtschaftsfremden Nutzungen und sichert somit die Freiflächen weitgehend vor Bebauung. Im Hinblick auf die Versorgung der Bevölkerung durch Freiflächen entfaltet ASR daher ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkung.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	/	/	/	/
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk besitzt eine Messstation in der Gemeinde Irnfritz-Messern, die im Jahr 2022 keine Überschreitung der Grenzwerte für Schwefeldioxid und Ozon erkennen konnte. Die Messstation ist nicht</p>	↔	2	In der Regel besteht kein direkter Zusammenhang zwischen ASR-Flächen und Emissionen. Den relevanten Faktor stellt in erster Linie die Nutzung und nicht die Widmung dar. Es ist daher von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>dazu in der Lage, Aussagen über die Feinstaubbelastung der Region zu tätigen.                      Betriebe mit überregionaler Bedeutung, die in besonders emissionsintensiven Sektoren tätig sind, existieren nicht.                      Bezüglich der Lärmemissionen sind die Waldviertler Straße (B2) und Horner Straße (B4), bei denen es sich um die wichtigsten Verkehrswege im Straßenverkehr handelt, zu erwähnen. Die meisten Ortskerne werden umfahren, allerdings führt die B2 durch das Ortszentrum von Brunn an der Wild und die B4 durch jenes von Horn. An jenen Orten können EW unmittelbar angrenzender Häuser einer verstärkten Emissionsbelastung ausgesetzt sein.  <u>Nullvariante:</u>                      Keine erheblichen Änderungen der bestehenden Situation im Hinblick auf Lärm- und Schadstoffemissionen sind in der Nullvariante abzusehen.</p>		3	/	/	/	/
<b>Schutzgut: Boden- und Raumnutzung</b>							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u>                      Im+ Bezirk Horn werden 756 m<sup>2</sup> an Boden pro Kopf für Verkehrsflächen in Anspruch genommen. Das entspricht dem höchsten Wert aller 94 politischer Bezirke in Österreich.                      Mit einer Bodeninanspruchnahme von 1,0 % für Bauflächen befindet sich der</p>	↔	2	Die Festlegung von ASR-Flächen schützt diese Flächen weitgehend vor Baulandentwicklungen. Im Hinblick auf Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung entfaltet ASR daher ausschließlich positive Wirkungen.	+	Nicht erforderlich	+
			3	/	/	/	

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Bezirk leicht unter dem Landesdurchschnitt von 1,1 %. <u>Nullvariante:</u> Siedlungsstrukturen wachsen weiter häufig nach außen anstatt nach innen. Dadurch nehmen tendenziell die Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung zu.						
Kompakte Siedlungsstrukturen	<u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Horn werden pro Kopf 838 m <sup>2</sup> an Siedlungsfläche in Anspruch genommen. Dies entspricht mehr als dem Doppelten des österreichischen Durchschnitts von 385 m <sup>2</sup> pro Kopf. Im Niederösterreichischen Vergleich handelt es sich bei Horn um den Bezirk mit dem dritthöchsten Wert, nach den Nachbarregionen Zwettl und Waidhofen a.d. Thaya. <u>Nullvariante:</u> Siedlungsstrukturen wachsen weiter häufig nach außen anstatt nach innen. Die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen nimmt daher tendenziell ab.	↔	2	Die Festlegung von ASR-Flächen schützt diese Flächen weitgehend vor Baulandentwicklungen und kann damit im unmittelbaren Anschluss ans Siedlungsgebiet die Entwicklung kompakter Siedlungsstrukturen forcieren, da sie ein „Ausfransen“ nur nach einer Alternativenprüfung zulässt. Solche Fälle treten im Bezirk Horn in allen Gemeinden mit ASR-Flächen auf. ASR-Festlegungen, die nicht unmittelbar an Siedlungsraum anschließen, wirken neutral auf die Siedlungsstruktur.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	/	/	/	
Auswirkung auf hochwertige Böden	<u>Ist-Situation:</u> Große Flächen des Bezirks sind laut der digitalen Bodenkarte „eBod“ in der höchsten Güteklasse („hochwertig“) zu verorten. Die Bodenqualität nimmt tendenziell von Osten nach Westen hin ab. <u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante besteht das Risiko, dass hochwertige Böden anderweitigen Nutzungen zugeführt werden. Sollte	↔	2	Die Festlegung als ASR-Flächen dient dazu, für die Landwirtschaft wichtige Böden zu erhalten. Die für den Bezirk wertvollsten und zusammenhängenden Flächen werden so vor landwirtschaftsfremden Nutzungen weitgehend geschützt.	+	Nicht erforderlich	+
			3	/	/	/	

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	diese Nutzung mit einer Versiegelung der Fläche einhergehen, so geht wertvoller Boden langfristig verloren. Dadurch würde auch die Versorgung mit regionalen Lebensmitteln erschwert werden.						
<b>Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe</b>							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Horn befinden sich 4 großflächige Landschaftsschutzgebiete, die mit Ausnahme des LSG Geras alle über die Bezirksgrenzen hinausreichen. Das großflächigste ist das Landschaftsschutzgebiet Kamptal (33.100 ha), das unter anderem Lebensraum für den stark gefährdeten Eisvogel ist. Das Landschaftsschutzgebiet Oberes Pulkautal (3.800 ha) zeichnet sich durch die vielfältige Flora des namensgebenden Flusses aus, während das Landschaftsschutzgebiet Thayatal vor allem für seine Waldlandschaften bekannt ist. Das LSG Geras ist geprägt durch das seit dem 12. Jahrhundert bestehende Stift Geras und die damit verbundene kleinstrukturierte Landwirtschaft.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner erheblichen Änderung der Situation im Hinblick auf Landschaftsschutzgebiete auszugehen.</p>	↔	2	Die Festlegung von ASR-Flächen schützt diese Flächen vor landwirtschaftsfremden Nutzungen. Im Hinblick auf Landschaftsschutzgebiete entfaltet ASR daher ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkung. Die im Bezirk Horn gelegenen Landschaftsschutzgebiete „Kamptal“, „Oberes Pulkautal“ sowie „Geras und seine Umgebung“ überlagern sich großflächiger mit ausgewiesenen ASR-Flächen, das Landschaftsschutzgebiet „Thayatal“ weist eine geringfügige Überschneidung auf und befindet sich ansonsten im Nahbereich einer ASR-Fläche.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	/	/	/	/

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Bezirk Horn sind 37 Objekte als Naturdenkmäler ausgewiesen. Einen Großteil davon machen landschaftsprägende Einzelbäume und Baumgruppen aus. Aber auch verschiedene Felsformationen und Trockenstandorte sind in Horn zu finden.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner erheblichen Änderung der Situation im Hinblick auf Naturdenkmale und Kulturgüter auszugehen.</p>	↔	2	Die Festlegung von ASR-Flächen schützt diese Flächen vor einer Baulandausweisung. Damit ist nicht von einer Beeinträchtigung auf Naturdenkmäler, Kulturgüter und das Landschaftsbild auszugehen. ASR entfaltet daher ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkung. Im Bezirk Horn kommt es beispielsweise beim „Trockenrasengebiet Hollerberg“ im Gemeindegebiet von Eggendorf oder auch bei einem Trockenrasenvorkommen in der Gemeinde Gars am Kamp zu Überlagerungen von Naturdenkmälern mit ASR-Flächen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	/	/	/	
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u> Das flächenmäßig mit Abstand größte Wasserschongebiet befindet sich im Süden des Bezirks und erstreckt sich über die Gemeinden Gars am Kamp, Rosenberg-Mold und Burgschleinitz-Kühnring.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Wasserschutz- und Schongebiete auszugehen.</p>	↔	2	Durch die erschwerte Möglichkeit in ASR Bauland neu auszuweisen, kann diese Festlegung mitunter zur Freihaltung von Brunnen- und Quellschutzgebieten, sowie Grundwasserschongebieten beitragen. Allerdings sind vermehrte Schadstoffeinträge durch landwirtschaftliche Nutzung nicht auszuschließen. ASR entfalten somit standort- und nutzungsabhängig sowohl positive, neutrale als auch negative Umweltwirkungen.	-/0/+	Die notwendigen Maßnahmen zur Verringerung der negativen Wirkungen auf entsprechende Schutzgebiete sind stark orts- und vorhabenspezifisch, allgemeine Maßnahmen sind nicht zu formulieren. Für Wasserschutz und -schongebiete sind sowohl für Bauprojekte als auch für land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in nachgelagerten Verfahren konkrete Anzeige- und Prüfvorgaben zur Bewilligung nach WRG 1959 in Kraft, die eine entsprechende orts- und vor-	0/+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
						habenspezifische Prüfung vorsehen und den notwendigen Schutz sicherstellen.	
			3	/	/	/	/
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u> Die Treibhausgasemissionen in Niederösterreich sind zwischen 2005 und 2019 von 22,1 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten auf 17,6 gesunken. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil von erneuerbaren Energieträgern von 22 % auf 33 %. Die meisten THG-Emissionen sind dem Verkehr (29 %) und der Energieproduktion (23 %) zuzuschreiben. Weitere wichtige Verursacher sind die Industrie (21 %) und die Landwirtschaft (13 %). Aktuell gibt es keine bezirksspezifischen Daten für Horns THG-Emissionen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Treibhausgasausstoß auszugehen.</p>	↔	2	ASR als große unverbauten Freiflächen können helfen, Treibhausgase zu binden, wodurch ein lokaler Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird. Zudem werden durch lokale Lebensmittelzeugungen aufgrund reduzierter Transportwege CO <sub>2</sub> eingespart. Eine Ausweitung dieser Flächen ist daher positiv zu werten.	+	Nicht erforderlich	+
			3	/	/	/	/

Quelle: ÖIR, 2024

## 6. Zusammenfassende Bewertung

Die abschließende Wirkungsbewertung im Umweltbericht nach Durchführung aller Konsultationen zeigt folgende Ergebnisse

- ▶ Für die Schutzgüter „Biologische Vielfalt, Fauna, Flora“, „Gesundheit des Menschen, Luft und Lärm“, „Boden und Raumnutzung“, „Landschaft und kulturelles Erbe“ sowie „Klima“ zeigen sich mehrheitlich positive Wirkungen. In Einzelfällen haben die Festlegungen nur neutrale Wirkungen. Da der Bezirk Horn bisher kein RegROP besaß, bestehen keine Situationen, in denen regionale Siedlungsgrenzen, MLR oder ASR wegfallen oder signifikant verändert werden (Fall 3). Keines der Schutzgüter wird voraussichtlich durch die Einführung des RegROP auf regionaler Ebene negativ beeinflusst.
- ▶ Für das Schutzgut „Wasser“ werden in der Regel neutrale bis positive Wirkungen durch die Einführung des RegROP erwartet, allerdings sind in Einzelfällen auch negative Wirkungen möglich. Erhebliche Verschlechterungen der Ausgangssituation sind daher nicht zu erwarten und Minderungsmaßnahmen auf Ebene des RegROP nur in diesem einen Fall notwendig.
- ▶ Die Klimawandelanpassung wird durch das RegROP teilweise berührt. Positive Wirkungen sind insbesondere im Zusammenhang mit Festlegungen, die zur Offenhaltung der Landschaft beitragen und durchgehende Freiflächen schützen, zu sehen, welche vorrangig durch MLR und ASR sichergestellt werden. Zudem wird durch die Festlegung von überörtlichen Siedlungsgrenzen in geringem Umfang zu dieser Offenhaltung beigetragen. Planungssystematisch wird durch das Raumordnungsprogramm ein Rahmen für die nachgelagerten Planungsebenen und Verfahren geschaffen. Die Beachtung der Planungsgrundsätze gemäß NÖ ROG 2014 auf diesen nachgelagerten Ebenen ist entscheidend für die konkrete lokale Umsetzung der Klimawandelanpassungsmaßnahmen.

Da die Festlegungen entsprechend der Umweltprüfung voraussichtlich ausschließlich neutrale oder positive Wirkungen zeigen, sind keine Minderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 NÖ ROG 2014 vorgesehen. Spezifische Monitoringvorschläge, für die aus der Umsetzung des RegROP hervorgehenden Wirkungen, werden in Kapitel 10 des vorliegenden Umweltberichts dargelegt und ermöglichen eine Überwachung auf Ebene des RegROP sowie kumulativ für alle festgelegten RegROP Niederösterreichs.

Aufgrund des parallel zur SUP laufenden Verfahrens zur Erstellung des RegROP wurden einzelne geringfügige Änderungen an Festlegungen noch im Anschluss an die erfolgte Prüfung der SUP vorgenommen. Dies betrifft insbesondere eine geringfügige Änderung an einer linearen Siedlungsgrenze. Die entsprechenden Änderungen wurden im Rahmen der SUP gesichtet und geprüft. Im Zuge dieser Prüfung konnten keine potenziell erheblich negativen Wirkungen, oder Wirkungen, die zusätzliche Maßnahmen erfordern, identifiziert werden.

## 7. Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Kumulationswirkungen

### 7.1 Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Benennung der Wechselwirkungen innerhalb der Aufzählung der Schutzgüter in der SUP-Richtlinie ist als Ausdruck eines ganzheitlich-ökosystemaren Umweltbegriffs zu verstehen. Wechselwirkungen stehen dabei für die Dynamik (Prozesshaftigkeit) des Naturhaushaltes. Sie charakterisieren die Stoff- und Energieflüsse zwischen den Bestandteilen des Gesamtsystems. Der Begriff nimmt Bezug auf alle in der SUP-Richtlinie benannten Schutzgüter.

Zu den Umweltauswirkungen einer Festlegung auf Ebene eines RegROP gehören nicht nur die unmittelbaren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, sondern auch die mittelbaren Auswirkungen, die sich aufgrund von Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern ergeben können. Wechselwirkungen können zwischen den Schutzgütern direkt, durch Verlagerungseffekte (indirekte Wechselwirkung) oder aufgrund komplexer Wirkungszusammenhänge auftreten.

Grundsätzlich sind eine Reihe von Wechselwirkungen aufgrund von Ursache-Wirkungsketten möglich, wovon die wichtigsten durch Tabelle 11 veranschaulicht werden sollen. Die Aufzählung ist keinesfalls als vollständig zu betrachten, was auf die Komplexität einer Berücksichtigung der Wechselwirkungen hinweist.

Tabelle 11: Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (tentativ)

Schutzgüter: Wechselwirkungen auf:	Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	Boden und Raumnutzung	Landschaft und kulturelles Erbe	Wasser	Klima
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora		Für den Menschen schädliche Lärmmissionen können auch negativ auf die Fauna wirken	Bodenschadstoffe können die Biodiversität beeinträchtigen	Ein Verlust der landschaftl. Vielfalt bedeutet Verlust von Lebensräumen für wildlebende Tiere und Pflanzen	Ökologische Schädigung der Gewässer kann die Biodiversität senken	Die Erwärmung kann die Lebensbedingungen von Fauna und Flora negativ beeinflussen
Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	Ein Rückgang der biologischen Vielfalt kann die Ernährung des Menschen beeinträchtigen		-	Eine Schädigung der Landschaft bzw. ein Verlust von Denkmälern vermindert den Erholungswert	Wassereinträge können die Trinkwasserversorgung des Menschen beeinträchtigen	Die Erwärmung kann die Lebensbedingungen der Menschen negativ beeinflussen
Boden und Raumnutzung	-	-		-	Schadstoffe können in den Boden eindringen und ihn schädigen	-
Landschaft und kulturelles Erbe	-	-	Starke Versiegelung kann negativ auf das Landschaftsbild wirken		Grundwasseränderungen können Bodendenkmale schädigen	Erwärmung kann Artengesellschaften verändern und das Landschaftsbild beeinflussen sowie den Erhaltungszustand von Bauwerken schädigen
Wasser	Ein Rückgang der pflanzlichen Vielfalt kann die Wasserqualität beeinträchtigen	-	Bodenschadstoffe können in Grund- und Oberflächengewässer eingetragen werden	-		Die Erwärmung beeinflusst den Wasserhaushalt (z.B. Verdunstung)
Klima	Ein Rückgang der Flora senkt die CO <sub>2</sub> -Bindung	-	Schädigungen des Bodens können die CO <sub>2</sub> -Bindung beeinträchtigen	-	-	

Quelle: ÖIR, 2023

## 7.2 Kumulationswirkungen

Die kumulative Wirkung der einzelnen Festlegungen im RegROP zueinander, auch in Bezug zu bestehenden Ausweisungen des bestehenden RegROP sowie bei den bestehenden Flächenwidmungen, wurde bei der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter mitberücksichtigt.

Dies betrifft insbesondere folgende Schutzgüter:

- ▶ Biologische Vielfalt, Fauna, Flora: Bezüglich der Auswirkungen auf Fauna und Flora wurden insbesondere Ausweisungen in räumlicher Nähe oder mit potenziellen Fernwirkungen auf Schutzgebiete und Lebensräume beachtet. Betroffen von Kumulationswirkungen sind insbesondere Wildtierkorridore, die in einer Gesamtschau behandelt wurden.
- ▶ Landschaft und kulturelles Erbe: In der Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden die Auswirkungen mehrerer Ausweisungen in räumlicher Nähe, insbesondere im Hinblick auf Siedlungsgrenzen und regionale Grünzonen in die Beurteilung miteinbezogen.
- ▶ Boden- und Raumnutzung: In der Beurteilung der Auswirkungen auf Boden- und Raumnutzung wurden ebenso die Auswirkungen mehrerer Ausweisungen, insbesondere im Hinblick auf Siedlungsgrenzen und regionale Grünzonen in die Beurteilung miteinbezogen. Kumulationswirkungen im Hinblick auf Bodenversiegelung wurden für die Gesamtregion betrachtet.

In allen anderen Schutzgütern wurde analog vorgegangen: Wenn mehrere Festlegungen in besonderer räumlicher Nähe zueinander getroffen wurden, die zu relevanten Auswirkungen führen können, wurde diese bei der Beurteilung der einzelnen Festlegungen gegenseitig berücksichtigt.

## 8. Mögliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete

Im vom RegROP abgedeckten Gebiet bzw. im unmittelbaren Nahbereich befinden sich die folgenden Europaschutzgebiete/Natura2000-Gebiete:

- ▶ Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft (AT1201A00; Flora-Fauna-Habitat-Gebiet)
- ▶ Kamp- und Kremstal (AT1207000; Vogelschutzgebiet)
- ▶ Kamp- und Kremstal (AT1207A00; Flora-Fauna-Habitat-Gebiet)
- ▶ Truppenübungsplatz Allentsteig (AT1221V00; Vogelschutzgebiet)
- ▶ Thayatal bei Hardegg (AT1208A00; Flora-Fauna-Habitat-Gebiet)
- ▶ Westliches Weinviertel (AT1209000; Vogelschutzgebiet)
- ▶ Westliches Weinviertel (AT1209A00; Flora-Fauna-Habitat-Gebiet)

Die Vogelschutzgebiete lassen sich alle im südlichen Teil des Bezirkes verorten, die Flora-Fauna-Habitat-Gebiete befinden sich hingegen im Süden, Westen und Norden des Bezirkes.

Die Planfestlegungen wurden im Hinblick auf ihre mögliche Beeinträchtigung der Schutzziele für die vorhandenen Schutzgebiete untersucht. Bei Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen (siehe Kapitel 5) sind die in der Folge dargelegten Auswirkungen zu erwarten.

Die in den Managementplänen definierten Erhaltungsziele werden durch die im RegROP Bezirk Horn ausgewiesenen Siedlungsgrenzen, MLR und RGZ unterstützt. Einige der Erhaltungsziele können jedoch in Konkurrenz zu Ausweisungen des RegROP stehen. In diesen Fällen ist eine genauere Betrachtung einzelner Flächen zu empfehlen. Zutreffend ist dies besonders hinsichtlich der Ausweisung von ASR, wo es zu Nutzungskonflikten kommen kann. So wird beispielsweise im Rahmen der Erhaltungsmaßnahmen des Vogelschutzgebietes „Westliches Weinviertel“ auf die Relevanz extensiver Bewirtschaftung sowie die Offenhaltung der Landschaft verwiesen, was für Großtrappen wesentlich ist. Die Erhaltungsmaßnahmen des Vogelschutzgebietes „Kamp- und Kremstal“ weisen hingegen darauf hin, bei Festlegung der Erntetermine auf die Wiesenbrüter, wie beispielsweise die Wiesenweihe, und deren Nachwuchs acht zu nehmen ist. Agrarische Schwerpunkträume implizieren nicht automatisch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung, tragen aber jedenfalls auch nicht aktiv zur Umsetzung der Managementpläne bei. Agrarische Schwerpunkträume überschneiden sich insbesondere im südlichen Teil des Bezirkes im Bereich der Gemeinden Röhrenbach, Altenburg, Rosenberg-Mold, Gars am Kamp, Meiseldorf, Röschitz, Eggenburg und Straning-Grafenberg meist großflächig mit den genannten Vogelschutzgebieten. Die Überschneidungen mit Flora-Fauna-Habitat-Gebieten sind hingegen kleinräumiger.

Demgegenüber können ausgewiesene Siedlungsgrenzen und multifunktionale Landschaftsräume bei entsprechender Lage dabei helfen, gefährdete Lebens-, Jagd- und Bruträume zu schützen. So können Siedlungsgrenzen die weitere Zerschneidung der Landschaft sowie den zunehmenden Nutzungsdruck auf agrarische Flächen reduzieren und multifunktionale Landschaftsräume und regionale Grünzonen den Erhalt zusammenhängender Grünräume sowie die Offenhaltung der Landschaft sicherstellen. Die im Bezirk ausgewiesenen regionalen Grünzonen decken weite Teile der im Bezirk befindlichen Flora-Fauna-Habitat-Gebiete ab.

In diesem Sinn sind relevante Beeinträchtigungen der bestehenden Europaschutzgebiete mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Somit ist die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Europaschutzgebiete gemäß § 2 Abs. 3 NÖ ROG 2014 herstellbar.

## 9. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

SUP in Bezug zu RegROP sind mit einer grundsätzlichen Herausforderung behaftet: Das RegROP beschränkt bzw. ermöglicht bestimmte Flächenwidmungen, doch erst diese eröffnen die Möglichkeiten einer Nutzung. Die Festlegungen des RegROP und auch die des nachgelagerten Flächenwidmungsplans darunter liefern damit keine Aussagen zur tatsächlichen Nutzung. Die potenziellen Umweltauswirkungen hängen allerdings wesentlich von der konkreten Nutzung im Rahmen der Festlegungen ab. Eine SUP von übergeordneten räumlichen Plänen ist daher immer mit einem gewissen Abstraktionsgrad bei der Beurteilungstiefe verbunden.

In der vorliegenden Umweltprüfung wurden auf Basis der Festlegungen des RegROP die potenziellen Entwicklungen, die damit möglich wären, abgeschätzt. Die Bewertung potenzieller Umweltauswirkungen und damit zusammenhängender Maßnahmvorschläge geht von der Annahme der „Ausnützung“ geschaffener Potenziale aus, z.B. ist bei Ausweisung als ASR von einer landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen.

Konkret können an den Standorten allerdings auch andere Nutzungen stattfinden bzw. ggf. auch keine Widmungs- und Nutzungsänderungen implementiert werden. Die Abschätzung möglicher Effekte ist daher mit Unsicherheiten verbunden.

## 10. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen

Gemäß § 4 Abs. 6 NÖ ROG 2014 sind Maßnahmen im Kontext einer SUP zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen festzulegen. Diese Überwachungsmaßnahmen sollen dazu dienen, frühzeitig die Entwicklung nachteiliger Auswirkungen zu identifizieren und entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Raumordnungsprogramme ergreifen Widmungsbeschränkungen bzw. Rahmenbedingungen für bestimmte Widmungen in den jeweiligen Regionen. Aus dem RegROP selbst gehen unmittelbar keine Widmungen und in der Folge auch keine Maßnahmen (z.B. Baumaßnahmen) hervor. Effektive Umweltauswirkungen werden erst dann erzielt, wenn auch Widmungen und Folgemaßnahmen ergriffen werden. Aus diesem Grund erscheint es zweckmäßig, die Überwachungsmaßnahmen auf durch das RegROP beeinflusste Widmungen zu fokussieren. In der Abschichtung im Zuge der Überwachung kann in der Folge die konkrete Umweltauswirkung auf Flächenwidmungsplanebene bzw. in Zusammenhang mit einer Nutzung überwacht werden.

Um auch kumulative Wirkungen erfassen zu können, sollen Überwachungsmaßnahmen einheitlich für alle RegROP durchgeführt werden. Folgende Indikatoren können, sofern zutreffend, GIS-basiert erhoben werden und ermöglichen eine effektive Überwachung der Wirkungen auf RegROP-Ebene und Fokussierung der weiteren Überwachungsmaßnahmen auf Ebene der örtlichen Raumplanung:

- ▶ Fläche des neu gewidmeten Baulandes, das durch Änderung einer Siedlungsgrenze ermöglicht wurde (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Fläche von neu gewidmeten Widmungskategorien (insbesondere Bauland) in MLR-Flächen, die nur mit Alternativenprüfung zulässig sind (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Fläche des neu gewidmeten Baulandes<sup>11</sup> in aufgelassenen RGZ-Flächen (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Zahl der Vorgriffe in Bezug auf Siedlungsgrenze und RGZ
- ▶ Fläche von neu gewidmeten Widmungskategorien (insbesondere Bauland) in ASR-Flächen, die nur mit Alternativenprüfung zulässig sind (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)

Zeitlich sind alle Überwachungsmaßnahmen relativ zum Stand vor Erlass des RegROP durchzuführen. Es wird empfohlen, den aktuellen Status-quo in einem Intervall von 2-3 Jahren zu erheben, um ggf. rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können.

<sup>11</sup> Zulässigkeit von Grünland- und Verkehrswidmungen in RGZ-Flächen ist abhängig von den lokalen Gegebenheiten, eine Aggregation von Widmungsveränderungen dieser Kategorien ist daher aus praktischen Gründen nicht aussagekräftig

## Verzeichnisse

### Abkürzungsverzeichnis

ASR	Agrarische Schwerpunkträume
ca.	circa
DSR	Dauersiedlungsraum
ELT	Erhaltenswerte Landschaftsteile <sup>12</sup>
ESG	Europaschutzgebiet
EW	Einwohnerinnen und Einwohner
FFH	Flora-Fauna-Habitat
HQ100	100-jährliche Hochwasserüberflutungsflächen
HQ30	30-jährliche Hochwasserüberflutungsflächen
i.d.R.	In der Regel
insb.	insbesondere
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LVZ	Landwirtschaftliche Vorrangzone
MLR	Multifunktionale Landschaftsräume
NÖ	Niederösterreich
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
ÖROP	Örtliches Raumordnungsprogramm
PM 10	Feinstaub, Partikel mit aerodynamischem Durchmesser von unter 10 µm
PM 2,5	Feinstaub, 50 % der Teilchen mit einem Durchmesser von 2,5 µm
RegROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RGZ	Regionale Grünzonen
RL	Richtlinie
RLP	Regionale Leitplanung
ROG	Raumordnungsgesetz
SG	Siedlungsgrenze
SUP	Strategische Umweltprüfung
THG	Treibhausgas

<sup>12</sup> Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben.

## Quellenverzeichnis

- BMK (2024): *Lärmschutz für Österreich* [online], verfügbar unter: <https://maps.laerminfo.at/> (28.02.2024)
- Bundesforschungszentrum für Wald (2024): *eBod – Digitale Bodenkarte* [online], verfügbar unter: <https://bodenkarte.at/#/center/15.4066,48.3384/zoom/9.3/l/wa,false,60,kb> (28.02.2024)
- Naturland Niederösterreich (2024): *Geschützte Natur in Niederösterreich* [online], verfügbar unter: <https://www.naturland-noe.at/schutzgebiete-finden?h=1&list=yes&sw=91&sort=titel&headerid=53567&oder2=122,128,125,127,121&oder1=96> (28.02.2024)
- Niederösterreich Atlas (2024A): *Hochwasser – Gefährdungsbereiche* [online], verfügbar unter: <https://atlas.noe.gv.at/atlas/portal/noe-atlas/map/Wasser/Hochwasser> (28.02.2024)
- Niederösterreich Atlas (2024B): *Wasserrecht* [online], verfügbar unter: <https://atlas.noe.gv.at/atlas/portal/noe-atlas/map/Wasser/Wasserrecht> (28.02.2024)
- NÖ Landesregierung – Abteilung Naturschutz (2020): *Naturdenkmäler in NÖ* [online], verfügbar unter: [https://www.noegov.at/noe/Naturschutz/Naturdenkmaeler\\_in\\_NOe.html](https://www.noegov.at/noe/Naturschutz/Naturdenkmaeler_in_NOe.html) (28.02.2024)
- NÖ Landesregierung – Abteilung Naturschutz (2023A): *Managementplan für die Europaschutzgebiete “Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft” (FFH-Gebiet) und “Waldviertel” (Vogelschutzgebiet)* [online], verfügbar unter: [https://www.noegov.at/noe/Naturschutz/4\\_01\\_Managementplan\\_Waldviertel.pdf](https://www.noegov.at/noe/Naturschutz/4_01_Managementplan_Waldviertel.pdf) (27.02.2024)
- NÖ Landesregierung – Abteilung Naturschutz (2023B): *Managementplan für das Europaschutzgebiet “Kamp- und Kremstal”* [online], verfügbar unter: [https://www.noegov.at/noe/Naturschutz/4\\_07\\_Managementplan\\_Kamp\\_und\\_Kremstal.pdf](https://www.noegov.at/noe/Naturschutz/4_07_Managementplan_Kamp_und_Kremstal.pdf) (27.02.2024)
- NÖ Landesregierung – Abteilung Naturschutz (2023C): *Managementplan für das Europaschutzgebiet “Truppenübungsplatz Allentsteig”* [online], verfügbar unter: [https://www.noegov.at/noe/Naturschutz/4\\_21\\_Managementplan\\_Truppenuebungsplatz\\_Allentsteig.pdf](https://www.noegov.at/noe/Naturschutz/4_21_Managementplan_Truppenuebungsplatz_Allentsteig.pdf) (27.02.2024)
- NÖ Landesregierung – Abteilung Naturschutz (2023D): *Managementplan für das Europaschutzgebiet “Thayatal bei Hardegg”* [online], verfügbar unter: [https://www.noegov.at/noe/Naturschutz/5\\_08\\_Managementplan\\_Thayatal.pdf](https://www.noegov.at/noe/Naturschutz/5_08_Managementplan_Thayatal.pdf) (27.02.2024)
- NÖ Landesregierung – Abteilung Naturschutz (2023E): *Managementplan für das Europaschutzgebiet “Westliches Weinviertel”* [online], verfügbar unter: [https://www.noegov.at/noe/Naturschutz/5\\_09\\_Managementplan\\_Westliches\\_Weinviertel.pdf](https://www.noegov.at/noe/Naturschutz/5_09_Managementplan_Westliches_Weinviertel.pdf) (27.02.2024)
- NÖ Landesregierung – Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft (2023): *Treibhausgasemissionen in Niederösterreich – gesamt* [online], verfügbar unter: <https://www.umweltbericht.at/die-entwicklung-der-treibhausgasemissionen-in-niederosterreich-gesamt/#kontakt> (28.02.2024)
- Numbis (2023): *Jahresbericht der Luftgütemessungen in Niederösterreich 2022* [online], verfügbar unter: [https://www.noegov.at/noe/Luft/NOE\\_Luftguete\\_Jahresbericht\\_2022.pdf](https://www.noegov.at/noe/Luft/NOE_Luftguete_Jahresbericht_2022.pdf) (28.02.2024)
- ÖROK (2021): *Schutzgebiete in Österreich* [online], verfügbar unter: <https://www.oerok-atlas.at/oerok/files/summaries/64.pdf> (27.02.2024)
- ÖROK (2022): *Flächeninanspruchnahme in Österreich* [online], verfügbar unter: <https://www.oerok-atlas.at/#indicator/100> (28.02.2024)

Statistik Austria (2020): *Ein Blick auf die Gemeinde Horn* [online], verfügbar unter: <https://www.statistik.at/blickgem/G0101/g31109.pdf> (28.02.2024)

VCÖ (2023): *Beim Flächenverbrauch des Verkehrs große Unterschiede zwischen den Landeshauptstädten und auch zwischen den Bezirken* [online], verfügbar unter: [https://vcoe.at/presse/presse-aussendungen/detail/vcoe-beim-flaechenverbrauch-des-verkehrs-grosse-unterschiede-zwischen-den-landeshauptstaedten-und-auch-zwischen-den-bezirken?page\\_n168=37](https://vcoe.at/presse/presse-aussendungen/detail/vcoe-beim-flaechenverbrauch-des-verkehrs-grosse-unterschiede-zwischen-den-landeshauptstaedten-und-auch-zwischen-den-bezirken?page_n168=37) (28.02.2024)

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Qualitatives Bewertungssystem Nullvariante	11
Tabelle 2:	Qualitatives Bewertungssystem	12
Tabelle 3:	Kriterienset zur Erheblichkeit	12
Tabelle 4:	Überblick über Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle	14
Tabelle 5:	Schutzgüter und maßgebliche Umweltziele	18
Tabelle 6:	Schutzgüter – maßgebliche Umweltziele – rechtliche Grundlagen – Kriterien – Ebene	20
Tabelle 7:	Siedlungsgrenzen: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen	24
Tabelle 8:	Multifunktionale Landschaftsräume: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen	34
Tabelle 9:	Regionale Grünzonen: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen	44
Tabelle 10:	Agrarische Schwerpunkträume: Zuordnung der Anpassungen zu den Planungsfällen	54
Tabelle 11:	Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (tentativ)	65

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Leitplanungsregionen Niederösterreichs	6
--------------	--	---

## Anhang

### A.1 Regionale Raumordnungsprogramme

Insgesamt sind 20 Regionale Raumordnungsprogramme geplant, die sich, wie folgt, in Aufstellung bzw. in eine Änderung eines bestehenden Regionalen Raumordnungsprogramms unterteilen lassen:

#### Aufstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen

- ▶ Raum Weinviertel Nordost
- ▶ Bezirk Gmünd
- ▶ Bezirk Hollabrunn
- ▶ Bezirk Horn
- ▶ Bezirk Waidhofen an der Thaya
- ▶ Bezirk Zwettl
- ▶ Raum Amstetten Nord (mit einer Änderung für die Gemeinden Ennsdorf, Ernsthofen, St. Pantaleon-Erla und die Stadtgemeinde St. Valentin im Regionalen Raumordnungsprogramm Untere Enns, LGBl. 8000/35-0 idF LGBl. 8000/35-2)
- ▶ Raum Amstetten Süd-Scheibbs
- ▶ Raum Melk

#### Änderungen von Regionalen Raumordnungsprogrammen

- ▶ Bezirk Baden
- ▶ Bezirk Bruck an der Leitha
- ▶ Bezirk Lilienfeld
- ▶ Bezirk Mödling
- ▶ Bezirk Tulln
- ▶ Raum Krems
- ▶ Raum Neunkirchen-Bucklige Welt
- ▶ Raum St. Pölten
- ▶ Raum Wiener Neustadt
- ▶ Raum Weinviertel Südost (mit einer Aufstellung für die Gemeinden Drösing, Dürnkrot, Jedenspeigen, Sulz im Weinviertel, Zistersdorf)
- ▶ Nordraum Wien

## A.2 Regelungsinhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme

In den 20 Regionalen Raumordnungsprogrammen kommt es zur Regelung folgender Inhalte:

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Bezirk Baden (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Bruck an der Leitha (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Gmünd (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Hollabrunn (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Horn (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Lilienfeld (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Mödling (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Tulln (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Waidhofen an der Thaya (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Zwettl	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Raum Amstetten Nord (z.T. neues Regionales Raumordnungsprogramm inkl. bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm Untere Enns)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen
Raum Amstetten Süd-Scheibbs (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Krems (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Melk (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Neunkirchen-Bucklige Welt (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum St. Pölten (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Wiener Neustadt (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Weinviertel Nordost (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Weinviertel Südost (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Standorträume für überbetriebliche Betriebsgebiete beabsichtigt
Nordraum Wien (bestehende Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	

**REGIONALES  
RAUMORDNUNGS  
PROGRAMM**

